

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1982

MONTAG, 13. SEPTEMBER 1982

Nr. 37

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 8. 1982 bis zum 27. 8. 1982 .. 1650	Der Hessische Minister der Finanzen Prüfungsvergütungen für Laufbahnprüfungen des gehobenen technischen Dienstes in der Staatsbauverwaltung 1656 Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen 1982 1657	Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten 1662 Landesgrundwasserdienst; hier: Richtlinien „Grundwasser, Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, 1961“ 1663 Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Stoffen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 22. 12. 1981 1663 Möglichkeit einer Bündelung mehrerer Systeme bei Errichtung von Hochspannungsleitungen 1663 Streckenstilllegungen der Deutschen Bundesbahn gem. § 44 Bundesbahngesetz; hier: Mitwirkung aus der Sicht der Landesplanung 1664 Körtermine in Hessen; hier: Änderung 1664
Der Hessische Minister des Innern Gemeinsamer Runderlaß betr. Veröffentlichung der Personalmeldungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1650 Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929; hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 a. a. O. sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. 8. 1982 an 1651 Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern 1652 Erklärung über den Bezug von Ortszuschlag und Sozialzuschlag sowie Prüfung laufender Kindergeldzahlfälle 1652 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 30. 8. 1982 .. 1653 Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Habichtswald, Ldkrs. Kassel 1654 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4178, Ausgabe August 1978 1654 Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978 .. 1654 Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981 1654 Technische Baubestimmungen; Aufhebung von Einführungserlassen 1655 Verzeichnis der Betonprüfstellen W Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises 1656	Der Hessische Kultusminister Umgliederung der Gemeindeglieder von Malmeneich, Evangelisches Dekanat Runkel 1658 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik Straßenschlußvermessungen 1658 Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3136 in der Gemarkung Wohnbach der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis 1660 Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien) 1660 Der Hessische Sozialminister Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie 1660 Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt/Main 1660 Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Butzbach im Wetteraukreis 1662 Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von	Personalmeldungen Im Bereich des Hessischen Kultusministers 1664 Die Regierungspräsidenten KASSEL Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 17. 8. 1982 1665 Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz DARMSTADT Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“ vom 23. 8. 1982 1667 Buchbesprechungen 1668 Öffentlicher Anzeiger 1670 Andere Behörden und Körperschaften 1678 Öffentliche Ausschreibungen 1679 Stellenausschreibungen 1680

941

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. August 1982 bis 27. August 1982

	Preis DM		Preis DM
Statistische Berichte		G III 3 — m 6/82	
A IV 11 — j/1980		Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juni 1982 (Vorläufige Zahlen)	1,50
j/1981		H I 1 — m 6/82	
Schwangerschaftsabbrüche in Hessen 1980 und 1981	2,—	Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Juni 1982 und im 1. Halbjahr 1982 — Vorauswertung —	1,—
B III 2 — j/82		H I 1 — m 5/82	
Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden Schulen und an beruflichen Schulen	2,—	Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Mai 1982 — vorläufige Ergebnisse —	2,—
E I 1 — m 6/82		H II 1 — m 6/82	
Betriebe, Beschäftigte, Umsatz und Energieverbrauch im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Juni 1982	2,50	Binnenschifffahrt in Hessen im Juni 1982	1,50
E I 2 — m 6/82		K III 3 — j/81	
E I 3 — m 6/82		Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahre 1981	1,50
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Juli 1982	1,—	L I 1 — m 7/82	
E II 1 — m 6/82		Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Juli 1982	1,—
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Juni 1982	2,—	M I 1 — m 6/82	
E III 1 — m 6/82		Erzeugerpreise in Hessen im Juni 1982	2,—
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Juni 1982	1,50	M I 2 — m 6/82	
E IV 2 — m 6/82		Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Juni 1982	3,—
E IV 3 — m 6/82		N I 1 — vj	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Juni 1982 und im ersten Halbjahr 1982	1,—	Teil I	
F II 1 — m 6/82		Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1982	
Baugenehmigungen in Hessen im Juni 1982	1,—	Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	2,50
F II 4 — j/81		N I 1 — vj	
Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen am 31. Dezember 1981	1,50	Teil II	
F II 5 — j/81		Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im April 1982	
Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahre 1981	2,50	Teil II: Angestelltenverdienste	2,50
G III 1 — m 5/82		N I 4 — j/81	
Die Ausfuhr Hessens im Mai 1982 (Vorläufige Zahlen)	1,50	Bruttojahresverdienste in Industrie und Handel in Hessen 1981	1,50
G III 1 — m 6/82			
Die Ausfuhr Hessens im Juni 1982 (Vorläufige Zahlen)	1,50		
G III 3 — m 5/82			
Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Mai 1982 (Vorläufige Zahlen)	1,50		

Hessisches Statistisches Landesamt
ZA 231 — 77a 241/82
St.Anz. 37/1982 S. 1650

942

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Veröffentlichung der Personalmeldungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen

Gemeinsamer Runderlaß

des Ministers des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes

Personalveränderungen bei den Landesbeamten sind, soweit sie nicht in besonderen Amtsblättern bekanntgegeben werden, im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Sie sind in der Rubrik „Personalmeldungen“ in nachstehender Gliederung bekanntzugeben:

1. Ernennungen (einschließlich Beförderungen),
2. Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
3. Versetzungen von und zu anderen Dienstherren,
4. Eintritt in den Ruhestand,
5. Versetzungen in den Ruhestand,
6. Entlassungen,
7. Sterbefälle.

Die Form der Veröffentlichungen ergibt sich aus dem nachstehenden Muster. Hierbei ist im einzelnen folgendes zu beachten:

Zu 1.

Soweit bei Ernennungen die Art des Beamtenverhältnisses nicht geändert wird, ist hinter der seitherigen Amtsbezeichnung in Klammern der Rechtsstand

(BaW) = Beamter auf Widerruf,

(BaP) = Beamter auf Probe,

(BaZ) = Beamter auf Zeit,

(BaL) = Beamter auf Lebenszeit

anzugeben.

Bei allen übrigen Ernennungen ist hinter beiden Amtsbezeichnungen der Rechtsstand in Klammern aufzuführen. Ebenso ist bei der erstmaligen Berufung in das Beamtenverhältnis hinter der Amtsbezeichnung in Klammern der Rechtsstand anzugeben.

Zu 2.

Bei Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Änderung der Amtsbezeichnung ist hinter dieser der seitherige Rechtsstand in Klammern anzugeben.

Zu 4., 5. und 6.

Außer der Amtsbezeichnung und dem Namen ist der Zeitpunkt anzugeben, mit dessen Ablauf der Ruhestand beginnt bzw. das Beamtenverhältnis endet. Zusätzlich kann auf die gesetzliche Grundlage der Maßnahme hingewiesen werden.

Die Personalveränderungen sind von den personalsachbearbeitenden Behörden und Dienststellen der Schriftleitung des Staatsanzeigers im Ministerium des Innern unter Bekanntgabe des zuständigen Fachministers unmittelbar mitzuteilen. Sie werden in nachstehender Reihenfolge veröffentlicht:

- A Präsident des Hessischen Landtags
- B Hessischer Ministerpräsident — Staatskanzlei —
- C Hessischer Minister des Innern
- D Hessischer Minister der Finanzen
- E Hessischer Minister der Justiz
- F Hessischer Kultusminister
- G Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik
- H Hessischer Sozialminister
- I Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
- K Hessischer Minister für Bundesangelegenheiten
- L Hessischer Rechnungshof
- M Direktor des Landespersonalamtes Hessen

Wiesbaden, 23. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
 I B 61 — 8 b — V
 — Gült.-Verz. 300 —
StAnz. 37/1982 S. 1650

Muster

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Paul F. (12. 4. 81), Frank K. (15. 4. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12 Polizeihauptkommissar (BaL) Fritz M. (1. 4. 81).

Wiesbaden, 22. Juni 1981

Der Hessische Minister des Innern
 I B 61 — 8 b

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum/zur **Regierungsrat/in (BaL)** Regierungsrat/in z. A. (BaP) Kurt M. (10. 4. 81), Ursula B. (19. 4. 81);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Fritz O. (1. 4. 81);

zum/zur **Amtsrat/in** die Amtmänner (BaL) Fritz A. (1. 4. 81), Christa W., LR Offenbach (10. 4. 81);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Anton U. (1. 4. 81);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Dietmar P. (23. 3. 81), Karl R. (5. 4. 81);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Adelheid W. (17. 3. 81);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Frank L., Horst M. (beide 1. 4. 81);

zu **Inspektoranwärttern (BaW)** die Bewerber Heinrich W., Alfred Z., Peter K. (sämtlich 1. 4. 81);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage Kriminalhauptmeister (BaL) Christian L., Amtsinspektor (BaL) Karl-Heinz Sch. (beide 1. 4. 81);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Walter L. (27. 3. 81), Sekretärin (BaP) Jutta M., LR Rheingau-Taunus-Kreis (28. 4. 81);

versetzt:

von der Wehrbereichsverwaltung IV Inspektor (BaP) Erwin B. (1. 4. 81),

an das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel Oberinspektor (BaL) Walter N., LR Darmstadt-Dieburg (1. 5. 81),

zur Stadt Frankfurt Assistentin z. A. (BaP) Rosemarie P. (1. 4. 81);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptsekretär Wilhelm M., LR Limburg-Weilburg (30. 4. 81) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor Ulrich P. (31. 3. 81);

entlassen:

Baurat Günter O. (31. 3. 81), Inspektor z. A. Eduard K. (15. 4. 81), beide gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Amtsrat Paul M. (15. 3. 81).

Darmstadt, 1. Juni 1981

Der Regierungspräsident
 I 2 — 7 1 02/07 (E)

943

Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11);

hier: Erhöhung der durchschnittlichen Arbeitsverdienste nach § 6 aaO sowie des Mindestruhegeldes und des Mindestwitwengeldes für die Zeit vom 1. August 1982 an

Bezug: Meine Erlasse vom 26. September 1978 (StAnz. S. 2010), 25. Mai 1979 (StAnz. S. 1228), 20. Juni 1980 (StAnz. S. 1203) und 28. August 1981 (StAnz. S. 1791)

I.

1. Im Hinblick auf die zum 1. Mai 1982 wirksam gewordenen allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne erkläre ich mich damit einverstanden, daß die gemäß § 6 aaO der Berechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde liegenden durchschnittlichen Arbeitsverdienste der letzten fünf Beschäftigungsjahre zum 1. August 1982 angehoben und die Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zu diesem Zeitpunkt unter gleichzeitiger Anrechnung der seit dem 1. Januar 1982 auf Grund des RAG '82 erhöhten Renten Neuberechnet werden.
2. Bei der Berechnung der Ruhegelder für die Zeit vom 1. August 1982 an ist wie folgt zu verfahren:
 - 2.1 Bei den vor dem 1. Mai 1982 eingetretenen Versorgungsfällen ist der sich nach der letzten Festsetzung ergebende durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zunächst um den Jahresbetrag der darin enthaltenen, sich aus Abschn. II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) ergebenden Zulage zu mindern und der so ermittelte Betrag um 3,6 v. H. zu erhöhen.
 - 2.2 Bei den nach dem 30. April 1982 eingetretenen bzw. bis zum 28. Februar 1983 noch eintretenden Versorgungsfällen ist der Jahresarbeitsverdienst der letzten fünf Beschäftigungsjahre um die darin tatsächlich enthaltenen Zulagen im Sinne der vorstehenden Nr. 2.1 zu kürzen, aus dem hiernach verbleibenden Betrag der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst zu errechnen und um 11,7 v. H. zu erhöhen. Den Erhöhungssatz für diejenigen Versorgungsfälle, die nach dem 28. Februar 1983 eintreten, werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben. Bis dahin bitte ich, erforderlichenfalls vorläufige Ruhegeldberechnungen unter Berücksichtigung des derzeitigen Erhöhungssatzes von 11,7 v. H. vorzunehmen und die sich hiernach ergebenden Ruhegelder unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer rückwirkenden Neuberechnung zu zahlen.
- Bei den nach dem 31. Dezember 1981 bis zum 30. April 1982 eingetretenen Versorgungsfällen bewendet es bei dem mit dem Bezugserlaß vom 28. August 1981 bekanntgegebenen Erhöhungssatz von 12,9 v. H.
- 2.3 Der nach den vorstehenden Nrn. 2.1 und 2.2 erhöhte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst ist um die Zulagen nach Maßgabe des Abschn. II meines Erlasses vom 30. August 1974 (StAnz. S. 1666) zu erhöhen und der sich hiernach ergebende Betrag der Neuberechnung der Ruhe-, Witwen- und Waisengelder zugrunde zu legen.

II.

Die Mindestbeträge werden für die Zeit vom 1. August 1982 an wie folgt festgesetzt:

monatlich

1. Der Mindestbetrag des Ruhegeldes und des Witwengeldes auf **43,— DM,**
2. der Erhöhungsbetrag für länger als 10 Jahre beim Lande Hessen (bzw. beim früheren Volksstaat Hessen) beschäftigt gewesene Arbeitnehmer für jedes über 10 Jahre hinausgehende Beschäftigungsjahr auf **4,80 DM,**

3. der Höchstbetrag des nach vorstehenden
Nrn. 1. bzw. 2. zu zahlenden
Mindestruhegeldes auf
Mindestwitwengeldes auf

monatlich

163,— DM,
98,— DM.

945

Erklärung über den Bezug von Ortszuschlag und Sozialzuschlag sowie Prüfung laufender Kindergeldzahlfälle

Bezug: Mein Rundschreiben vom 24. Oktober 1977
(StAnz. S. 2189)

III.

Zur Vermeidung von Härten ist die Gesamtversorgung (§ 8 Abs. 1 der VO) auch dann auf 70 v. H. festzusetzen, wenn der vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ausgeschiedene bzw. ausscheidende Ruhegeldberechtigte im Zeitpunkt des Ausscheidens eine Beschäftigungszeit bei dem früheren Volksstaat Hessen bzw. bei dem Land Hessen von mindestens 35 Jahren (anrechnungsfähige Dienstjahre gem. § 6 letzter Satz der VO) zurückgelegt hatte bzw. hat.

Wiesbaden, 31. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 42 — P 2174 A (H) — 248
— Gült.-Verz. 3209 —

StAnz. 37/1982 S. 1651

944

Dienststellenverzeichnis des Landes Hessen;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern

Bezug: Erlaß vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 179)

Die nachstehend aufgeführten Dienststellen sind ab sofort unter folgender geänderter Anschrift bzw. Rufnummer zu erreichen:

	1. Teil der Dienststellen- schlüssel- nummer	Dienst- stellen- nummer
Der Landrat des Kreises Bergstraße — Kriminalstation Viernheim — Schulstraße 8, 6806 Viernheim	4.03.29.01.31	0049
Der Landrat des Kreises Marburg- Biedenkopf — Polizeistation Stadtallendorf — Telefon (0 64 28) 8 15	4.03.30.04.24	0078
Der Landrat des Vogelsbergkreises — Polizeistation Alsfeld — An der Au 5, 6320 Alsfeld Telefon (0 66 31) 60 81	4.03.30.05.11	0128
Der Landrat des Vogelsbergkreises — Kriminalkommissariat — An der Au 5, 6320 Alsfeld Telefon (0 66 31) 60 81	4.03.30.05.30	0196
Amtsgericht Alsfeld Telefon (0 66 31) 40 21—23	4.05.42.36.00	0277
Landgericht Limburg a. d. Lahn Telefon (0 64 31) 2 40 91	4.05.42.70.00	0247
Versorgungsamt Darmstadt Telefon (0 61 51) 7 60 20, 7 60 26-29	4.08.49.01.00	0651
Versorgungsamt Frankfurt am Main Telefon (06 11) 1 56 71	4.08.49.02.00	0653
Versorgungsamt Kassel Telefon (05 61) 20 60	4.08.49.05.00	0657
Versorgungsamt Wiesbaden J. F.-Kennedy-Straße 4, 6200 Wiesbaden Telefon (0 61 21) 70 00 11	4.08.49.06.00	0658
Versorgungsärztliche Untersuchungs- stelle Frankfurt am Main Telefon (06 11) 28 13 52, 28 31 09	5.08.49.11.00	0700
Versorgungsärztliche Untersuchungs- stelle Kassel Telefon (05 61) 20 60	5.08.49.12.00	0701
Orthopädische Versorgungsstelle Kassel Telefon (05 61) 20 60	5.08.49.22.00	0703

Wiesbaden, 23. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
I A 17 — 7 k 02 03

StAnz. 37/1982 S. 1652

I.

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof und dem Hessischen Minister der Finanzen ist vom Haushaltsjahr 1976 an — bis auf weiteres ersatzlos — auf die Abgabe einer Erklärung über den Bezug von Ortszuschlag und Sozialzuschlag verzichtet worden. Dieser Verzicht schließt entsprechende Erklärungen zum Anwärterverheiratenzuschlag, zum Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG und zum Ausgleichsbetrag für Vollwaisen nach § 50 Abs. 3 BeamtVG ein.

II.

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und der Bundesminister des Innern haben in Gemeinsamen Rundschreiben, die ich jeweils für den Bereich des Landes Hessen durch Rundschreiben und Veröffentlichung im Staatsanzeiger bekanntgegeben habe, geregelt, daß bestimmte laufende Kindergeldzahlfälle jährlich zu überprüfen sind. Danach sind folgende Zahlfälle nach Maßgabe der genannten Regelungen zu prüfen:

— Teilkindergeld für Kinder, für die kindergeldähnliche Leistungen außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG gewährt werden (§ 8 Abs. 2 BKGG)

(Nr. 2.1.1 Abs. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 28. April 1977, bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 13. Mai 1977 — StAnz. S. 1138 —, geändert durch Abschn. II Nr. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 8. Januar 1979, bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 24. Januar 1979 — StAnz. S. 306 —)

— Kindergeld für Kinder von ausländischen Arbeitnehmern (Nr. 3 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 28. April 1977, bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 13. Mai 1977 — StAnz. S. 1138 —)

— Kindergeld für Kinder mit Wohnsitz in der DDR, Berlin (Ost) und in den sog. Aussiedlungsgebieten

(Nr. 2.1.1 Abs. 2 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 28. April 1977, bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 13. Mai 1977 — StAnz. S. 1138 —, Abs. 2 wurde angefügt durch Abschn. III Nr. 1 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 4. Dezember 1979, bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 9. Januar 1980 — StAnz. S. 155 —)

— Kindergeld für verheiratete, geschiedene oder verwitwete Kinder

(Nr. 3.5 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 2. April 1982, bekanntgegeben mit meinem Rundschreiben vom 22. April 1982 — StAnz. S. 914 —).

Soweit keine andere Regelung getroffen ist, kann für die Überprüfung — ggf. nach entsprechender Ergänzung — der mit meinem Rundschreiben vom 25. Januar 1982 (StAnz. S. 266) in neuer Fassung eingeführte Vordruck Nr. 2.30/2.31 der Landesbeschaffungsstelle Hessen in seiner Form als Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld verwendet werden. Der Fragebogen ist nur von dem Kindergeldbezieher zu unterschreiben.

Die unter Nr. 2.1.3 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 28. April 1977 (vgl. Bekanntgabehinweis im vorletzten Spiegelstrich) angekündigten besonderen Hinweise wegen einer in längeren Zeitabständen durchzuführenden Prüfung sämtlicher Kindergeldzahlfälle sind noch nicht ergangen. Sie werden zu gegebener Zeit bekanntgegeben werden.

III.

Ich bitte, alle Bediensteten und Versorgungsempfänger in geeigneter Weise auf ihre Verpflichtung hinzuweisen, sämtliche Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die Einfluß auf die Bemessung der unter Abschn. I. genannten Bezügebestandteile sowie auf die Gewährung des Kindergeldes haben können, unverzüglich ihrer zuständigen Festsetzungsstelle bzw. Pensionsregelungsbehörde anzuzeigen. Dieser Hinweis hat jährlich einmal zu erfolgen, und zwar jeweils im Zeitraum Oktober/November eines jeden Jahres.

Der Hinweis an die aktiven Bediensteten kann mit einem Schreiben nach dem Muster in der Anlage erfolgen, das ggf. den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen ist. Der Hinweis für alle Versorgungsempfänger des Landes Hessen wird jeweils von mir veranlaßt. Für Versorgungsempfänger außerhalb des Landesbereichs kann ein der Anlage entsprechendes Schreiben unter Einbeziehung des Unterschiedsbetrages nach

§ 50 Abs. 1 BeamtVG und des Ausgleichsbetrages für Vollwaisen nach § 50 Abs. 3 BeamtVG verwendet werden.

Änderungen, die für den Anspruch auf Ortszuschlag/Kindergeld von Bedeutung sind, sind danach anzuzeigen, wenn beispielsweise

- der Ehegatte — bei Anwärtern auch der frühere Ehegatte — oder die Person, die das Kindergeld für die Kinder erhält, für die der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags (Unterschied der Stufe 2 zu den folgenden Stufen) gewährt wird, in den öffentlichen Dienst eintritt (oder Zweifel bestehen, ob es sich bei der aufgenommenen Tätigkeit um „öffentlichen Dienst“ oder eine dem öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit handelt)
 - eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert) oder zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen wird
 - ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt bzw. verlassen
 - ein über 16 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann
 - bei über 16 Jahre alten Kindern sich die Verhältnisse, die den Anspruch auf Kindergeld begründen, ändern, insbesondere das Kind
 - eine Ausbildung abschließt oder abbricht oder
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder
 - Lohnersatzleistungen beantragt oder erhält oder
 - der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder
 - heiratet oder
 - Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder nach dessen Tod Hinterbliebenenbezüge erhält oder
 - als Verheirateter, Geschiedener oder Verwitweter nicht mehr überwiegend vom Berechtigten unterhalten wird
 - dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird
 - der Berechtigte oder sein Ehegatte einen Rentenanspruch stellt oder für einen von ihnen ein Rentenverfahren eingeleitet wird
 - der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt.
- Die Anzeigepflicht bezieht sich nicht nur auf die Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder), sondern auch auf die Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne daß er für sie Anspruch auf Kindergeld hat (Zählkinder).

IV.

Dieses Rundschreiben ersetzt mein Rundschreiben vom 24. Oktober 1977, das hiermit aufgehoben wird.

Wiesbaden, 24. August 1982

Der Hessische Minister des Innern

I B 21 — P 1513 A — 93

P 1513 A — 1

— Gült.-Verz. 3231, 3203, 94 —

StAnz. 37/1982 S. 1652

Anlage

An
alle Bediensteten

B e t r.: Anzeigepflicht der Bezieher von Ortszuschlag, Sozialzuschlag und Kindergeld sowie von Anwärterverheiratetenzuschlag

B e z u g: Rundschreiben des Hessischen Ministers des Innern vom 24. August 1982 (StAnz. S 1652)

Sehr geehrte(r) Bezügeempfänger(in)!

Bis zum Jahre 1977 hatten mir alle Bediensteten jährlich eine Erklärung über den Bezug von Ortszuschlag und Sozialzuschlag sowie Kindergeld zu übersenden. Seit dem Jahre 1978 wird Ihnen die Abgabe dieser Erklärung erspart. Statt dessen werden Sie jährlich einmal auf Ihre Verpflichtung hingewiesen, sämtliche Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die Einfluß auf die Bemessung bzw. Gewährung von Ortszuschlag, Sozialzuschlag und Anwärterverheiratetenzuschlag sowie von Kindergeld haben können, jeweils unverzüglich Ihrer zuständigen Festsetzungsstelle anzuzeigen und zu belegen. Ich bitte Sie, dieser Anzeigepflicht im gegebenen Falle nachzukommen.

Änderungen, die für den Anspruch auf Ortszuschlag/Kindergeld von Bedeutung sind, sind danach anzuzeigen, wenn beispielsweise

- der Ehegatte — bei Anwärtern auch der frühere Ehegatte — oder die Person, die das Kindergeld für die Kinder erhält, für die der kinderbezogene Teil des Ortszuschlags (Unterschied von Stufe 2 zu den folgenden Stufen) gewährt wird, in den öffentlichen Dienst eintritt (oder Zweifel bestehen, ob es sich bei der aufgenommenen Tätigkeit um „öffentlichen Dienst“ oder eine dem öffentlichen Dienst gleichgestellte Tätigkeit handelt)
 - eines der leiblichen Kinder von einer anderen Person als Kind angenommen (adoptiert) oder zur Erziehung und Pflege in deren Haushalt aufgenommen wird
 - ein Kind stirbt oder ins Ausland verzieht oder wenn ein Stief-, Pflege- oder Enkelkind oder Geschwister den Haushalt des Berechtigten nicht nur vorübergehend verläßt bzw. verlassen
 - ein über 16 Jahre altes behindertes Kind erstmals eigene Einkünfte bezieht oder sich sein bisheriges Einkommen erhöht oder sich seine Behinderung soweit gebessert hat, daß es einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann
 - bei über 16 Jahre alten Kindern sich die Verhältnisse, die den Anspruch auf Kindergeld begründen, ändern, insbesondere das Kind
 - eine Ausbildung abschließt oder abbricht oder
 - eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder die bisherige Erwerbstätigkeit ausweitet oder
 - Lohnersatzleistungen beantragt oder erhält oder
 - der Berufsberatung oder Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung steht oder
 - heiratet oder
 - Unterhaltsleistungen vom geschiedenen Ehegatten oder nach dessen Tod Hinterbliebenenbezüge erhält oder
 - als Verheirateter, Geschiedener oder Verwitweter nicht mehr überwiegend vom Berechtigten unterhalten wird
 - dem Berechtigten oder einer anderen Person zu einer Rente Kinderzulage oder Kinderzuschuß oder eine sonstige dem Kindergeld vergleichbare Leistung bewilligt oder erhöht wird
 - der Berechtigte oder sein Ehegatte einen Rentenanspruch stellt oder für einen von ihnen ein Rentenverfahren eingeleitet wird
 - der Ehegatte oder geschiedene Ehegatte des Kindes eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung aufnimmt.
- Die Anzeigepflicht bezieht sich nicht nur auf die Kinder, für die der Berechtigte Kindergeld bezieht (Zahlkinder), sondern auch auf die Kinder, die bei ihm berücksichtigt werden, ohne daß er für sie Anspruch auf Kindergeld hat (Zählkinder).

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. In Zweifelsfällen wenden Sie sich deshalb bitte an Ihre zuständige Festsetzungsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

946

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPVD) vom 30. August 1982

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140), und der Verordnung über die Laufbahnen des hessischen Polizeivollzugsdienstes (HPOlLVO) vom 3. Juni 1980 (GVBl. I S. 138) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission bestimmt:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPVD) vom 22. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. die I. Fachprüfung mit der Durchschnittsnote „2,40“ oder besser bestanden haben.“
2. § 14 wird wie folgt ergänzt:
 - „(4) Während der Fachstudien können die Studierenden bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderen Anlässen auf Weisung des Ministers des Innern eingesetzt werden. Die Erfordernisse des Studiums sind dabei zu berücksichtigen.“

3. § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abschnitt „— für die Kriminalpolizei —“ und Nr. 2 erhalten folgende Fassung:
- „Einsatz- und Fahndungskommando/Kriminaldauerdienst 9 Wochen
 Fachkommissariat/Ermittlungsgruppe (Eigentumskriminalität) 9 Wochen
 Fachkommissariat/Ermittlungsgruppe (Betrug, Fälschungsdelikte u. a.) 9 Wochen
 2. Im Praktikum II
 — für die Schutzpolizei —
 Polizeikommissariat/-station/-revier (Führungsfunktion) 15 Wochen
 Bereitschaftspolizei 9 Wochen
 Hessisches Landeskriminalamt — für die Kriminalpolizei —
 Fachkommissariat/Ermittlungsgruppe (Kapitalverbrechen) 8 Wochen
 Fachkommissariat (Rauschgift, Sitte u. a.) 8 Wochen
 Polizeikommissariat/-station/-revier 8 Wochen
 Hessisches Landeskriminalamt 3 Wochen“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 1982 in Kraft.

Wiesbaden, 30. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
 III B 2 — 8d 02 05
 gez. Gries
 — Gült.-Verz. 322 —
St.Anz. 37/1982 S. 1653

947

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Habichtswald, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Habichtswald im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Die Flagge der Gemeinde Habichtswald zeigt auf der nach den oberen zwei Siebteilen der Flaggenlänge von Grün und Gelb gevierten Flaggenbahn das Wappen der Gemeinde.“

Wiesbaden, 30. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 23 — 3 k 06 — 50/82
St.Anz. 37/1982 S. 1654

948

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4178, Ausgabe August 1978

- Die Norm
 DIN 4178, Ausgabe August 1978,
 — Glockentürme; Berechnung und Ausführung —
 wird hiermit nach § 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
- Bei Anwendung der Norm DIN 4178, Ausgabe August 1978, ist folgendes zu beachten:
 - Zu Abschn. 6.4.3:
 In Zeile 3 ist „w(t)“ durch „w“ zu ersetzen.
 - Bei Erteilung der Baugenehmigung ist darauf hinzuweisen, daß der Bauherr oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger Glockentürme wegen ihrer besonderen Beanspruchung in geeigneten Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen muß.
- Mein Erlaß vom 14. September 1972 (n. v.) über die bauaufsichtliche Behandlung von Anträgen auf Errichtung von Glockentürmen wird hiermit aufgehoben.
- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 3.8 entsprechend zu ergänzen.
- Das Normblatt DIN 4178, Ausgabe August 1978, kann beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 5. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
 V A 21 — 64 b 16 / 65 — 1 / 82
St.Anz. 37/1982 S. 1654

949

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978

- Die Norm
 DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978,
 — Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge, Bemessung und Ausführung —
 wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Ausgabe Dezember 1978 der Norm DIN 4232 ersetzt die Ausgabe Januar 1972, die mit Erlaß vom 22. September 1972 (StAnz. S. 1796) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
- Bei Anwendung der Norm DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, ist folgendes zu beachten:
 Zu Abschn. 1, letzter Absatz:
 Die Errichtung von Wänden aus Leichtbeton in Bauwerken mit mehr als drei Vollgeschossen bedarf eines Nachweises der Brauchbarkeit nach § 27 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung nicht mehr.
- Der Erlaß vom 22. September 1972, mit dem DIN 4232, Ausgabe Januar 1972, bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.
- Das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bekanntgemacht mit Erlaß vom 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 3.4 lfd. Nr. 12 entsprechend zu ändern.
- Die Norm DIN 4232, Ausgabe Dezember 1978, kann beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 5. August 1982

Der Hessische Minister des Innern
 V A 21 — 64 b 16/19 — 4/82

St.Anz. 37/1982 S. 1654

950

Technische Baubestimmungen;

hier: Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981

- Die vom Normenausschuß Bauwesen (NABau) im Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) aufgestellten Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981, werden hiermit nach § 3 der Hessischen Bauordnung als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
 Die Ausgabe März 1981 der Richtlinien ersetzt die frühere Ausgabe Juni 1974, die mit Erlaß vom 3. September 1976 (StAnz. S. 1732) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
- Bei Anwendung der Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981, ist folgendes zu beachten:
 - Zu Abschn. 4.2
 - 1.1 Abweichend vom letzten Absatz dieses Abschnitts darf auch bei Verbundträgern, die nicht für Rad- und Gehwegbrücken verwendet werden, der Betonteil aus Fertigteilen gebildet werden, sofern die Beanspruchung vorwiegend ruhend ist.
 - 1.2 Die Bestimmungen dieser Richtlinien setzen eine kontinuierliche Auflagerung des Betongurtes auf dem Stahlträger voraus. Wird davon abgewichen — z. B. wenn Profilbleche als bleibende Schalung für den Betongurt verwendet werden — so ist hierfür der Nachweis der Brauchbarkeit entsprechend § 27 der Hessischen Bauordnung zu führen.
 - 2.2 Zu Abschn. 12.2.1
 Bei Bauteilen mit nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung sind die Wendeln stets anzuschweißen.
- Der Erlaß vom 3. September 1976, mit dem die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe Juni 1974, bauaufsichtlich eingeführt wurden, wird hiermit aufgehoben.
- Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich be-

kanntgemacht am 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2418), ist in Abschn. 3.5 entsprechend zu ändern.

5. Die Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern, Ausgabe März 1981, können beim Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4—10, 1000 Berlin 30, bezogen werden.

Wiesbaden, 5. August 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 21 — 64 b 16/19 — 19/82

StAnz. 37/1982 S. 1654

951

Technische Baubestimmungen; Aufhebung von Einführungserlassen

1. Das DIN Deutsches Institut für Normung e. V. hat die Normen
DIN 4019 Teil 1 — Baugrund; Setzberechnungen bei lotrechter, mittiger Belastung
— als Ausgabe April 1979
DIN 4118 — Fördergerüste und Fördertürme für den Bergbau; Lastannahmen, Berechnungs- und Konstruktionsgrundlagen
— als Ausgabe Juli 1981

neu herausgegeben.

Eine bauaufsichtliche Einführung der Neuausgaben ist nicht vorgesehen.

Die Einführungserlasse zur Ausgabe September 1974 von DIN 4019 vom 9. Februar 1976 (StAnz. S. 432) und zur Ausgabe September 1960 von DIN 4118 vom 7. Juni 1961 (StAnz. S. 722) sind dadurch gegenstandslos und werden aufgehoben.

2. Die Norm DIN 4109 Blatt 4 — Schallschutz im Hochbau; Schwimmende Estriche auf Massivdecken, Richtlinien für die Ausführung, Ausgabe September 1962, wurde zurückgezogen und durch DIN 18 560 Blatt 2 — Estriche im Bauwesen, Ausgabe August 1981, ersetzt.

Der Einführungserlaß zu DIN 4109 vom 4. Dezember 1963 (StAnz. 1964 S. 111) wird, soweit er DIN 4109 Blatt 4 betrifft, aufgehoben.

3. Die Normen DIN 18 160 Teil 1 — Hausschornsteine; Anforderungen, Planung und Ausführung und DIN 18 160 Teil 5 —; Einrichtungen für Schornsteinfegerarbeiten, sind als Ausgabe April 1981 neu erschienen. Sie ersetzen die veralteten Normen DIN 18 160 Blatt 1, Ausgabe Dezember 1962, bzw. DIN 18 160 Blatt 5, Ausgabe Februar 1963. Der Einführungserlaß vom 6. Dezember 1963 (StAnz. 1964 S. 22) und der Ergänzungserlaß vom 13. Dezember 1971 (StAnz. 1972 S. 195) sind, soweit DIN 18 160 Blatt 1 und 5 betroffen, überholt und werden aufgehoben.

4. Die Regelungen der DIN 68 750 — Poröse und harte Holzfaserverplatten, Gütebedingungen, Ausgabe April 1958, sind in die neue Norm 68 754 Teil 1, Ausgabe Februar 1976, übernommen worden. Der Erlaß vom 7. November 1975 (StAnz. S. 2111), mit dem DIN 68 754 seinerzeit eingeführt wurde, ist gegenstandslos und wird zurückgezogen. Die DIN 68 754 Teil 1 ist in die Liste der Baustoffnormen (Anlage 2 zum Erlaß vom 10. Dezember 1981 — StAnz. S. 2418 —) übernommen worden.

5. Die mit Erlassen vom 17. Oktober 1967 (StAnz. S. 1448), vom 25. November 1968 (StAnz. S. 1890) und vom 27. Juni 1969 (StAnz. S. 1312) als Technische Baubestimmung eingeführten Normen DIN 6608 bis DIN 6625 Teil 1 für Behälter zur Lagerung flüssiger Mineralölprodukte bzw. Heizöl wurden überarbeitet und liegen jetzt als Ausgabe Oktober 1981 vor. Die Normen sind in den Anhang zur Prüfzeichenverordnung aufgenommen worden. Die o. g. Einführungserlasse und die Ergänzung vom 6. März 1974 (StAnz. S. 573) werden aufgehoben.

6. Die bauaufsichtlich eingeführte Ausgabe August 1968 von DIN 8560 — Prüfung von Stahlschweißern ist zurückgezogen und durch die Ausgabe Januar 1978 ersetzt worden. DIN 8560 ist mitgeltend bei DIN 4100, die bauaufsichtlich eingeführt ist. Der Erlaß vom 14. September 1970 (StAnz. S. 2021), mit dem die Ausgabe August 1968 eingeführt wurde, sowie die Ergänzung vom 19. November 1981 (StAnz. S. 2273) werden aufgehoben.

Im Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen (Anlage 1 zum Erlaß vom 10. Dezember 1981 — StAnz. S. 2418 —) sind folgende Eintragungen zu streichen:

Abschn. 3.1 Nr. 6, Abschn. 3.8 Nr. 5, Abschn. 4.2 Nr. 6, Abschn. 3.3 Nrn. 5 und 7, Abschn. 5.4 Nrn. 1 bis 14, Abschn. 2 Nr. 11 und Abschn. 3.5 Nr. 14.

Wiesbaden, 5. August 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 21 — 64 b 16/01 — 1/82

StAnz. 37/1982 S. 1655

952

Verzeichnis der Betonprüfstellen W

Bezug: Mein Erlaß vom 13. Juli 1979 (StAnz. S. 1579)

Nach Ziff. 2.5.2 meines o. g. Einführungserlasses vom 13. Juli 1979 zu DIN 1045 — Beton- und Stahlbetonbau —, Ausgabe Dezember 1978, darf sich der Unternehmer zur Feststellung der Druckfestigkeit oder der Wasserundurchlässigkeit an in Formen hergestellten Probekörpern auch einer Betonprüfstelle W bedienen.

Betonprüfstellen W werden nach Prüfung der Voraussetzungen in einem Verzeichnis geführt. Das letztgültige Verzeichnis, Stand April 1982, hat das Institut für Bautechnik in Heft 3 S. 86 bis 97 seiner Mitteilungen, die beim Verlag W. Ernst & Sohn, Hohenzollerndamm 170, 1000 Berlin 31, bezogen werden können, veröffentlicht.

In der Anlage zu diesem Erlaß sind die Betonprüfstellen W mit Sitz in Hessen abgedruckt.

Wiesbaden, 12. August 1982

Der Hessische Minister des Innern

V A 22 — 64 a 08 — 1/82

StAnz. 37/1982 S. 1655

Anlage

Hessen

- Aarbergen. Passavant-Werke, Michelbacher Hütte, 6209 Aarbergen 7. [30, 3, +]
Alsfeld. Güteschutz Ziegelindustrie Hessen e. V., Am Ringofen 4 A, 6320 Alsfeld. [20, 5, —]
Babenhäuser. Manfred Wadephul, Bautechnisches Labor, Fasanenweg 6, 6113 Babenhäuser 1. [20, 3, —]
Bad Hersfeld. Heinrich Bätza oHG, Am Weinberg, 6430 Bad Hersfeld. [30, 3, —]
Bad Vilbel. Betonlabor Offenbach GmbH, Baustofflabor Bernd Drechsler, An der Ziegelei 19, 6368 Bad Vilbel 3. [20, 3, —]
Baunatal. Beton-Prüftechnik GmbH & Co. KG, Oberzwehrener Straße, 3507 Baunatal-Kassel. [30, 4, +]
Bebra. D. Witzel, Eisenacher Straße 104, 6440 Bebra. [20, 4, +]
Bensheim. Lieferbeton Bergstraße, An der Hartbrücke 14, 6140 Bensheim. [20, 3, —]
Borken. Wilhelm Völker, 3587 Borken, Bez. Kassel. [20, 2,5; —]
Brechen. TBG-Taunus-Beton GmbH & Co. KG, 6259 Brechen 3. [20, 3, —]
Burgsolms. Buderus AG, Betonwerk Burgsolms, Georg-Hütten-Straße 37, 6336 Solms. [30, 5, —]
Darmstadt. Montig GmbH, Industriestraße 14, 6100 Darmstadt-Eberstadt. [20, 3, —]
Darmstadt. Techn. Hochschule Darmstadt, Institut für Massivbau, Alexanderstraße 5, 6100 Darmstadt. [60, 6, +]
Darmstadt. Staatl. Materialprüfungsanstalt Darmstadt, Grafenstraße 2, 6100 Darmstadt. [120, 10, +]
Darmstadt. Woermann GmbH, Wittichstraße 1, 6100 Darmstadt. [30, 3, +]
Darmstadt. Strabag Bau-AG, Groß-Gerauer Weg 2, 6100 Darmstadt. [20, 3, —]
Darmstadt. Readymix Transportbeton GmbH, Gräfenhauser Straße, 6100 Darmstadt. [20, 3, —]
Delkenheim. Betonprüfstelle der Lieferbeton Rhein-Main GmbH & Co. KG, Elisabethenstraße, 6201 Delkenheim. [20, 3, —]
Dietzenbach. Hermann Schäler, Bauunternehmen, Kontor Frankfurt, Messenhäuserstraße 16, 6057 Dietzenbach. [20, 3, +]
Dornburg. Betonwerk Opper GmbH, Dorcheimer Straße 4, 6255 Dornburg 1. [20, 3, —]
Dornburg. Betonprüflabor Limburg, Wiesenstraße 21, 6255 Dornburg 5-Thalheim. [20, 3, —]
Dreieichenhain. Dressler Spannbeton GmbH & Co. KG, An der Tritt 67, 6072 Dreieichenhain. [20, 3, —]

- Dudenhofen. Kögel-Bau GmbH, Guiollettstraße 24, 6000 Frankfurt am Main. [20, 3, +]
- Eichenzell. Eberhard Eismann, Turmstraße 50, 6405 Eichenzell 1. [20, 3, —]
- Eichenzell. Elementbau Osthessen, Am Ackerfeld, 6405 Eichenzell. [20, 3, —]
- Flieden-Magdlos. Ing. E. Hack, Buchenroder Straße 29, 6403 Flieden-Magdlos. [20, 3, —]
- Frankenberg-Geismar. A. Walter KG, Wildunger Straße 11, 3558 Frankenberg-Geismar. [20, 3, —]
- Frankfurt. Stadt Frankfurt, Amtliche Baustoffprüfstelle, Braubachstraße 15, 6000 Frankfurt am Main. [30, 5, +]
- Frankfurt. Fachhochschule Frankfurt am Main, Nibelungenplatz 1, 6000 Frankfurt am Main. [50, 5, +]
- Frankfurt. Philipp Holzmann AG, Baustofflabor, Postfach 119 089, 6000 Frankfurt am Main. [50, 5, +]
- Frankfurt. Gesellschaft für Beton- und Baustoffüberwachung mbH, Franziusstraße 23, 6000 Frankfurt am Main. [20, 3, —]
- Frankfurt. Arbeitsgemeinschaft Betonprüfstelle, Appel & Zahn AG — Bau IG GmbH KG — Jos. Kunz Söhne GmbH, Silostraße 52—58, 6230 Frankfurt am Main-Höchst. [20, 3, —]
- Frankfurt. Wayss & Freytag AG, Baustofflabor, Riedershofstraße 25, 6000 Frankfurt am Main. [30, 5, +]
- Frankfurt. Materialprüfinstitut Dr.-Ing. Stör, Fritz-Reuter-Straße 28, 6000 Frankfurt am Main. [20, 3, +]
- Frankfurt. Hochtief AG, Postfach 3309, 6000 Frankfurt am Main. [30, 5, +]
- Fulda. Wilhelm Völker, Hoch-, Tief- und Ingenieurbau, Postfach 1165, 6400 Fulda. [20, 3, —]
- Fulda. Bauunternehmung Ulrich GmbH & Co. KG, Postfach 1467, 6400 Fulda. [20, 3, +]
- Fulda. Betonwerk Grünkorn, Frankfurter Straße 118—122, 6400 Fulda. [20, 3, —]
- Gensungen. Johs. Fröhlich, Postfach 24, 3582 Gensungen. [20, 3, —]
- Gießen. Martin Abermann KG, Löberstraße 8, 6300 Gießen. [20, 3, —]
- Gönnern. Jakob Müller oHG, Spannbetonwerk, 6341 Gönnern. [20, 4, —]
- Haiger. Baustoffprüfstelle Dreiländereck GmbH, Haigerhütte, 6342 Haiger, Lahn-Dill-Kreis. [38, 4, +]
- Hanau. W. Franz GmbH, Kinzigheimer Weg 4, 6450 Hanau. [20, 4, —]
- Hattersheim. Dyckerhoff & Widmann AG, Rheinstraße, 6234 Hattersheim am Main. [20, 3, —]
- Heringen. Heinrich Hebel oHG, 6432 Heringen (Werra) 1. [20, 3, —]
- Heuchelheim. Lahn-Beton Mittelhessen GmbH & Co. KG, Ludwig-Rinn-Straße, 6300 Heuchelheim. [20, 3, +]
- Idstein. Fachhochschule Wiesbaden, Prüfstelle für Betonversuche, Limburger Straße 2, 6270 Idstein. [30, 3, +]
- Karben. Boswau + Knauer AG, Bahnhofstraße 196, 6367 Karben. [20, 3, —]
- Kassel. Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hess. Landesamtes für Straßenbau, Friedrich-Ebert-Straße 33, 3500 Kassel. [30, 5, +]
- Kassel. Gesamthochschule Kassel, Organisationseinheit Bauingenieurwesen, Wilhelmshöher Allee 71, 3500 Kassel. [30, 3, +]
- Kassel. Kasseler Beton Betrieb GmbH & Co. KG, Gartenstraße 63, 3500 Kassel. [20, 3, —]
- Kassel. Kimm Sand-Kies-Beton KG, Postfach 63, 3500 Kassel-B. [20, 3, —]
- Klein-Krotzenburg. Martin Wurzel Fertigteilebau KG, Breslauer Straße 5, 6451 Klein-Krotzenburg ü. Hanau. [20, 3, —]
- Lampertheim. Betonlabor Ing.-Büro Schreiber, Bürstädter Straße 85, 6840 Lampertheim. [20, 4, —]
- Langen. Adam Sehring & Söhne, Postfach 1627, 6070 Langen. [20, 3, +]
- Langenselbold. Betonbaustoff KG, Am Weiher 20, 6456 Langenselbold ü. Hanau. [20, 3, —]
- Langgöns. Faber & Schnepf, Holzheimer Straße 89, 6306 Langgöns. [20, 3, +]
- Lauterbach. Lehrbaustelle Lauterbach, Lindenstraße 115, 6420 Lauterbach (Hessen) 1. [20, 3, —]
- Maintal. Main-Beton GmbH & Co. KG, von-Müller-Straße, 6457 Maintal 2. [20, 3, —]
- Mühlheim. Verband Baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Senefelderstraße 35, 6050 Offenbach am Main. [30, 4, —]
- Neu-Isenburg. imbau — Industrielles Bauen GmbH, Postfach 481, 6078 Neu-Isenburg. [20, 3, —]
- Neu-Isenburg. Ed. Züblin AG, Betonprüfstelle, 6078 Neu-Isenburg. [20, 3, +]
- Nidda. Adolf Lupp KG, Postfach 1240, 6478 Nidda 1. [20, 3, —]
- Niedernhausen. Betonsteinwerk Oberseelbach KG, Industriehäuser, 6272 Niedernhausen-Oberseelbach. [20, 3, —]
- Ober-Roden. Paul Groß, Odenwaldstraße 60, 6051 Ober-Roden. [20, 3, —]
- Offenbach. Baustoffprüfstelle der Bundesbahndirektion Frankfurt am Main, Marienstraße 105, 6050 Offenbach am Main. [30, 5, +]
- Philippstal. Heinrich Wiegand KG, Postfach 1109, 6433 Philippstal. [20, 3, —]
- Poppenhausen. Institut für Kolloidkunde, Baustoffprüfstelle, Marienstraße 30, 6416 Poppenhausen. [30, 3, +]
- Viernheim. Philipp Holzmann AG, Betonprüfstelle, Fritz-Haber-Straße 4, 6806 Viernheim. [20, 3, +]
- Waldems. Otto Hoffmann GmbH, Emsbachstraße 32, 6273 Waldems 1. [20, 3, —]
- Walldorf. Hochtief AG Frankfurt am Main, Postfach, 6083 Walldorf. [30, 5, +]
- Wetzlar. Baugesellschaft J. G. Müller & Co. GmbH, Inselstraße 1, 6330 Wetzlar. [30, 3, —]
- Wicker. Polensky + Zöllner, Am Feldborn, 6201 Wicker. [50, 5, +]
- Wiesbaden. Bilfinger + Berger Bauaktiengesellschaft, Baustofflabor, Karl-Peters-Straße 1, 6200 Wiesbaden. [30, 4, +]
- Wiesbaden. Readymix Transportbeton GmbH, Bismarcksau, 6200 Wiesbaden-Schierstein. [20, 3, —]
- Wiesbaden. Dyckerhoff Transportbeton GmbH, Biebricher Straße 72, 6200 Wiesbaden. [20, 3, —]
- Wiesbaden. Dyckerhoff Zementwerke AG, Postfach 2247, 6202 Wiesbaden 1. [30, 5, +]

953

Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Der von der Direktion der Hessischen Bereitschaftspolizei am 24. April 1982 ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 10 — 3064 für Polizeimeister Andreas Kempf ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. August 1982

**Direktion der
Hessischen Bereitschaftspolizei**
P 1 — 7 d 14

St.Anz. 37/1982 S. 1656

954

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Prüfungsvergütungen für Laufbahnprüfungen des gehobenen technischen Dienstes in der Staatsbauverwaltung

Bezug: Richtlinien für die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 218)

In Ausführung der Nr. 15 der o. a. Richtlinien beträgt die Vergütung für die Mitwirkung als Prüfer bei der Laufbahnprüfung für Beamte des gehobenen technischen Dienstes

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit | 12,— DM |
| 2. für die Durchsicht und Bewertung der (häuslichen) Prüfungsarbeit | 24,— DM |
| 3. für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling | 12,— DM |
- Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhöht sich die Vergütung um 25 v. H.

Im übrigen gelten Nrn. 1.1 bis 2, 7 bis 12 und 14 der vorge-
nannten Richtlinien.

Mein Erlaß vom 1. März 1968 — P 1564 A — 12 — I B 23 —
(n. v.) ist damit gegenstandslos geworden.

Dieser Erlaß tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

Wiesbaden, 24. August 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1564 A — 11 — I B 1

StAnz. 37/1982 S. 1656

955

Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande Hessen 1982

Bezug: Bekannmachung vom 5. April 1982 (StAnz. S. 855)

An dem mit o. a. Bekanntmachung ausgeschriebenen Wettbe-
werb für die Auszeichnung vorbildlicher Bauten im Lande
Hessen haben sich 60 Bewerber mit 96 Arbeiten beteiligt. Auf
Vorschlag der Jury wurden Bauherren und Architekten für
folgende als vorbildlich anerkannte Bauten ausgezeichnet:

1. **Wohnanlage in Friedrichsdorf, Anemonenweg**
Bauherr: ADT-Unibau GmbH Wohnbau KG
Schillerstraße 19
6000 Frankfurt am Main
Architekt: StadtBauPlan Darmstadt
Dipl.-Ing. Ernst-Friedrich Krieger
Dipl.-Ing. Lothar Greulich
Wilhelm-Leuschner-Straße 6
6100 Darmstadt
 2. **Umbau Hotel Hohenhaus in Herleshausen-Holzhausen**
Bauherr: Jahreszeitenverlag Hamburg
Poßmoorweg 2
2000 Hamburg
Architekt: Professor Jochem Jourdan
Bernhard Müller
Dipl.-Ingenieure Architekten
Leipziger Straße 51
6000 Frankfurt am Main
 3. **Grundschule in Flörsheim-Wicker, Kirschgartenstraße 38**
Bauherr: Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises
6230 Frankfurt am Main-Höchst
Architekt: Professor Dipl.-Ing. Jürgen Bredow
Dipl.-Ing. Winfried Engels
Berliner Allee 56
6100 Darmstadt
 4. **Berufsbildungswerk Nordhessen in Arolsen**
Bauherr: Bathildisheim e. V. Arolsen
3548 Arolsen
Architekt: Nägele, Hofmann, Tiedemann
Dipl.-Ingenieure Architekten
Grüneburgweg 153
6000 Frankfurt am Main
 5. **Umbau und Erweiterung des Hessischen Staatstheaters in Wiesbaden**
Bauherr: Land Hessen
Architekt: Professor Hardt-Waltherr Hämer
Bismarckstraße 67
1000 Berlin
 6. **Konzert- und Kongreßhaus „Alte Oper“ in Frankfurt am Main**
Bauherr: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
unter Mitwirkung der Aktionsgemeinschaft
Opernhaus Frankfurt am Main e. V.
6000 Frankfurt am Main
Architekt: Braun + Schlockermann und Partner
Planer und Architekten
Cronstetterstraße 25
6000 Frankfurt am Main
 7. **Umbau einer Jugendstilvilla in Kassel, Lindenstraße 4**
Bauherr: Petra und Ulrike Berlipp
Lindenstraße 4
3500 Kassel
Architekt: Professor Jochem Jourdan
Bernhard Müller
Dipl.-Ingenieure Architekten
Leipziger Straße 51
6000 Frankfurt am Main
 8. **Restaurierung, Neubau und Umbau des Rathauses in Ro-
tenburg a. d. Fulda**
Bauherr: Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda
6442 Rotenburg a. d. Fulda
Architekt: Professor Dipl.-Ing. Peter Färber
Professor Dipl.-Ing. Rolf Hoechstetter
Ludwigshöhestraße 13 b
6100 Darmstadt
- Außerdem wurde auf Vorschlag der Jury Bauherren und Ar-
chitekten für folgende Bauten eine besondere Anerkennung
ausgesprochen:
1. **Wohnhaus in Bad Soden am Taunus, Paulinenstraße 6 b**
Bauherr: Dieter und Hella zur Loye
Oak Knoll Road
Mendham New Jersey 07945
USA
Architekt: Büro für Bau- und Stadtplanung
Rolf Schmidt Architekt
Berliner Straße 43
6236 Eschborn (Taunus)
 2. **Wohnhaus in Mühlthal-Trautheim, Am Stettbach 8**
Bauherr und
Architekt: Professor Dipl.-Ing. Hans Waechter
Am Stettbach 8
6109 Mühlthal-Trautheim
 3. **Wohnhausgruppe in Dreieich-Buchsschlag, Am Pirsch-
weg 19/Rudolf-Binding-Weg 10**
Bauherrn: Holger und Lothar Hardt
Am Pirschweg 19
Rudolf-Binding-Weg 10
6072 Dreieich-Buchsschlag
Architekt: Professor Jochem Jourdan
Bernhard Müller
Dipl.-Ingenieure Architekten
Leipziger Straße 51
6000 Frankfurt am Main
 4. **Religionspädagogisches Studienzentrum in Kronberg-
Schönberg, Friedrichstraße 50**
Bauherr: Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in
Hessen und Nassau
Paulusplatz 1
6100 Darmstadt
Architekt: Dipl.-Ing. Tassilo Sittmann
Bleichstraße 8 b
6242 Kronberg im Taunus
 5. **Umbau des Stadt-Cafés in Marburg, Markt 9**
Bauherr: Magistrat der Stadt Marburg
3550 Marburg
Architekt: Professor Jochem Jourdan
Bernhard Müller
Dipl.-Ingenieure Architekten
Leipziger Straße 51
6000 Frankfurt am Main
 6. **Umbau und Erweiterung der Karmeliter/August-Henze-
Schule in Frankfurt am Main**
Bauherr: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
6000 Frankfurt am Main
Architekt: Planungsgruppe A. C. Walter
Georg-Treser-Straße 35
6000 Frankfurt am Main
 7. **Neugestaltung der Bockenheimer Anlage in Frankfurt am
Main**
Bauherr: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
6000 Frankfurt am Main
Architekt: Büro für Landschafts- und Freiraumplanung
Herbert Heise und Partner
Niederbornstraße 2
6000 Frankfurt am Main
 8. **Restaurierung und Renovierung des „Grauen Hauses“ in
Oestrich-Winkel, Rheingau-Taunus-Kreis**
Bauherr: Erwein Graf Matuschka-Greiffenclau
Schloß Vollrads/Rheingau
Architekt: Dipl.-Ing. Siepmann und Partner
Nerotäl 59
6200 Wiesbaden
- 6200 Wiesbaden, 24. August 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1005 — 4 — V A 2
StAnz. 37/1982 S. 1657

956

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Umgliederung der Gemeindeglieder von Malmeneich, Evangelisches Dekanat Runkel

Nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Runkel hat die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Gemeindeglieder des Außenortes Malmeneich der Evangelischen Kirchengemeinde Hadamar, Evangelisches Dekanat Runkel, werden aus dieser Kirchengemeinde

ausgegliedert und in die evangelische Kirchengemeinde Stafel, Evangelisches Dekanat Runkel, eingegliedert.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. August 1982 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. August 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6.1 — 881/0/01 — 135

StAnz. 37/1982 S. 1658

957

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

An das Hessische Landesvermessungsamt
das Hessische Landesamt für Straßenbau
die Herren Landräte und Herren Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte — Katasteramt —
die Straßenbauämter
das Autobahnamt Frankfurt am Main
die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure

Straßenschlußvermessungen

Für die Ausführung von Straßenschlußvermessungen und die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen bestimme ich folgendes:

0 Inhalt

- 1 Auswahl des Verfahrens
- 2 Durchführung der Straßenschlußvermessung
- 3 Besonderheiten bei der Verfahrensabwicklung
- 3.1 Sicherung der alten Straßengrenzpunkte
- 3.2 Festlegung und Abmarkung der neuen Straßengrenzen
- 3.3 Straßenflächen verschiedener Bauasträger
- 3.4 Vereinigung von Grundstücken
- 3.5 Abstimmung mit Maßnahmen der Katastererneuerung
- 3.6 Ermittlung der Schnittpunkte und der Teilflächen
- 3.7 Öffentliche Bekanntmachung
- 4 Bereinigung des Katasternachweises.
- 5 Aufhebung von Vorschriften

1 Auswahl des Verfahrens

(1) Die Straßenbaubehörde prüft vor Beginn der Verhandlungen über den Grunderwerb, nach welchem der folgenden Verfahren die durch den vorgesehenen Straßenneu- oder -umbau verursachten eigentumsrechtlichen Änderungen geregelt werden sollen:

- a) Grenzberreinigungsverfahren nach dem Grenzberreinigungsgesetz¹⁾,
- b) Grenzregelungsverfahren nach §§ 80 ff BBauG²⁾,
- c) Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG³⁾,
- d) Teilungsvermessung (entsprechend den Vorschriften der FA I⁴⁾ und FA II⁵⁾.

Die Zweckmäßigkeit des vorgesehenen Verfahrens ist mit den beteiligten Stellen (Katasterämtern, Flurbereinigungsbehörden) zu erörtern.

(2) Die Durchführung einer Flurbereinigung ist grundsätzlich geboten, wenn durch den Neubau oder die Verlegung

einer Straße landeskulturelle Nachteile, wie Veränderungen am Wege- und Gewässernetz, unwirtschaftliche Grundstücksformen o. ä., entstehen.

(3) Sollten über die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zwischen der Straßenbaubehörde, dem Katasteramt und der Flurbereinigungsbehörde unterschiedliche Auffassungen bestehen, so bitte ich die Straßenbaubehörden bzw. Katasterämter, mir unter Vorlage der Unterlagen auf dem Dienstweg zu berichten; in diesen Fällen werde ich — ggf. in Abstimmung mit dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — den weiteren Verfahrensgang festlegen.

(4) Ist die Einleitung eines Grenzberreinigungsverfahrens vorgesehen, so sind die Zustimmungserklärungen nach § 1 Abs. 3 und ggf. nach § 2 Abs. 2 des Grenzberreinigungsgesetzes in der Regel zusammen mit dem Abschluß der Grundstücksveräußerungsverträge durch die Straßenbaubehörde einzuholen, sofern die Verträge nicht vollkommen durch die Zustimmungserklärungen ersetzt werden können.

2 Durchführung der Straßenschlußvermessung

(1) Sofern die Straßenbaubehörde nicht selbst als Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 KatG tätig wird, beantragt sie im Falle des Abschn. 1 Abs. 1 Buchst. d die Ausführung der Straßenschlußvermessung bei dem zuständigen Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Die Vermessungsstellen sollen in der Regel nur dann mit neuen Anträgen bedacht werden, wenn dort keine Schlußvermessungen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 2 Jahren vorliegen.

(2) Ist im Falle des Abschn. 1 Abs. 1 Buchst. a das Katasteramt oder die Straßenbaubehörde als Grenzberreinigungsbehörde zuständig, so sollen diese Stellen prüfen, in welchem Umfang Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bei der technischen Durchführung der Verfahren mitwirken können.

3 Besonderheiten bei der Verfahrensabwicklung

3.1 Sicherung der alten Straßengrenzpunkte

(1) Beim Aus- und Umbau von bestehenden Straßen ist für die Abwicklung einer Straßenschlußvermessung bedeutsam, unter welchem Aufwand die alten mit den neuen Grenzen in Verbindung gebracht werden können und in welchem Ausmaß Anliegergrundstücke in Anspruch genommen wurden. Ein unbeabsichtigtes Anschneiden von Nachbargrundstücken kann von der Straßenbaubehörde in vielen Fällen dadurch vermieden werden, daß die alten Grenzpunkte in der Örtlichkeit vor den Baumaßnahmen deutlich kenntlich gemacht werden (z. B. anhand von Abzeichnungen der Flurkarten). Außerdem kann mit den benutzten Unterlagen nach Abschluß der Bauarbeiten örtlich überschlägig erkundet werden, an welchen Stellen neue Straßengrenzen festzulegen sind, so daß die Schlußvermessung gezielt für diese Abschnitte in Angriff genommen bzw. beantragt werden kann.

(2) Wenn die Inanspruchnahme von Anliegergrundstücken vorhersehbar ist (z. B. bei Straßenverbreiterungen, Kurvenregulierungen), bitte ich die Straßenbaubehörde, mit dem zuständigen Katasteramt zu prüfen, ob für die in dem Baubereich gelegenen Vermessungs- und Grenzpunkte Koordinaten vorliegen oder nach dem Katasterzahlenwerk berechnet werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind die notwendigen Verknüpfungs- und Sicherungsvermessungen unverzüglich vorweg einzuleiten bzw. bei dem

¹⁾ Gesetz über die vereinfachte Bereinigung der Rechts- und Grenzverhältnisse bei Baumaßnahmen für öffentliche Straßen (Grenzberreinigungsgesetz) vom 13. Juni 1979 (GVBl. I S. 108)

²⁾ Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1979 (BGBl. I S. 949)

³⁾ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649)

⁴⁾ Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des Liegenchaftskatasters (Fortführungsanweisung I), RdErlaß des HMWT vom 31. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 192), zuletzt geändert durch RdErlaß vom 8. Juni 1977 (StAnz. S. 1277)

⁵⁾ Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen (Fortführungsanweisung II), RdErlaß des HMWT vom 26. April 1974 (StAnz. S. 934), geändert durch RdErlaß vom 29. April 1975 (StAnz. S. 904)

zuständigen Katasteramt oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen.

3.2 Festlegung und Abmarkung der neuen Straßengrenzen

(1) Mit der örtlichen Bearbeitung bei der Festlegung und Abmarkung der neuen Straßengrenzen ist erst nach dem endgültigen Ausbau der Straße (einschließlich Böschungen, Entwässerungsgräben und Parallelwegen) zu beginnen, sofern nicht besondere Gründe einen früheren Beginn rechtfertigen.

(2) Zu Beginn der örtlichen Vermessungsarbeiten ist die neue Grenze durch gemeinsamen Begang von Vertretern der Straßenbaubehörde, der Gemeindeverwaltung sowie anderer beteiligter Stellen und der den Antrag bearbeitenden Vermessungsstelle festzulegen. Die Vertreter der beteiligten Stellen sollten über den wesentlichen Inhalt von Vereinbarungen über den Grunderwerb informiert sein.

(3) Alte Straßengrenzen sind möglichst beizubehalten, wenn dadurch Trennstücke vermieden werden können. Außerhalb bebauter Gebiete kann deswegen ausnahmsweise die übliche Breite des Sicherheitsstreifens von 0,50 m längs der Straßengrenze je nach Nutzung der Anliegergrundstücke unter- oder überschritten werden. Zur Vermeidung von Kleinstflurstücken ist die neue Grenze ggf. erst nach genauer Kenntnis des alten Grenzverlaufs endgültig festzulegen.

(4) Zur Vermarkung der Straßenknickepunkte sind in der Regel spezielle Straßengrenzsteine zu verwenden; auf eine unterirdische Sicherung kann dabei verzichtet werden. Die Vermarkung soll möglichst von Hilfskräften der Straßenbaubehörde oder der mit der Baumaßnahme beauftragten Firma unter Leitung der Vermessungsstelle vorgenommen werden. Die Marken sind dabei so zu kennzeichnen, daß sie später bei Beginn der Schlußvermessung ohne weiteres aufzufinden sind.

(5) Örtlich hinreichend erkennbar festgelegte Grenzen sind gemäß § 1 Abs. 1 AbmG nicht zu vermarken. Zu den hinreichend erkennbar festgelegten Grenzen zählen geeignete scharfe Kanten und Ecken von Gebäuden, Stütz- und sonstige Mauern, Bordsteine, ggf. Rasenkantensteine u. ä. Grenzen zwischen Grundstücken, die dem Gemeingebrauch dienen, bleiben gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 AbmG unvermarktet (z. B. Grenze zwischen Fahrbahn und Parkplatz oder Grünstreifen).

(6) Bei örtlich nicht exakt festliegendem bogenförmigen Verlauf der Straßenseiten ist die Grenze zwischen den aufzunehmenden Punkten gerade zu führen. Bei örtlich scharf definiertem bogenförmigen Grenzverlauf (Stützmauer, Bordsteinkante, Straßeneinmündung) wird die Grenze als Kreisbogen nachgewiesen. Andere Bögen sind nicht zu verwenden. Der Bogenanfangs- und -endpunkt wird aufgenommen und zusätzlich der Radius angegeben. Der Radius wird aus der Sehnenlänge und der Pfeilhöhe berechnet, die örtlich zu ermitteln sind. Erkennbare Krümmungswechsel werden aufgenommen und die Grenzen als fortgesetzte Kreisbögen geführt, ohne daß sie streng die Bedingungen eines Korbogens erfüllen müssen.

(7) Für die Festlegung der Schnittpunkte der aufstoßenden Grenzen mit den neuen Straßengrenzen gilt Abschn. 3.6 Abs. 1 und 2. Die Schnittpunkte sind außerhalb bebauter Gebiete in der Regel mit Kunststoffmarken zu vermarken.

3.3 Straßenflächen verschiedener Baulasträger

(1) In Ortsdurchfahrten, bei denen die Fahrbahn einerseits und die Gehwege, Parkplätze usw. andererseits in getrennter Baulast stehen, ist die Straße zunächst als ein Flurstück zu behandeln. Die Grenze zwischen Fahrbahn (Eigentum des Bundes, des Landes, des Landkreises) und des Gehweges (Eigentum der Gemeinde) bleibt als Bordsteinkante unvermarktet. Sie wird mit Grenzpunktgenauigkeit aufgemessen und kontrolliert, jedoch bei der häuslichen Bearbeitung als überhakte Linie gezeichnet.

(2) Nach Verschmelzung und Vereinigung der Trennstücke erfolgt die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg als Sonderung nach der Karte in einem besonderen Veränderungsnachweis (vgl. auch Abschn. 5).

3.4 Vereinigung von Grundstücken

Vor Beginn der örtlichen Arbeiten sind alle Möglichkeiten zur Vereinigung von Grundstücken zu prüfen, die von der Straßenschlußvermessung betroffen sind. Wird die Vermessung vom Katasteramt ausgeführt, so sind die Vereinigungsanträge von dem beauftragten Beamten im Zuge der örtlichen Bearbeitung aufzunehmen. Führt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur die Vermessung aus, so soll er das zuständige Katasteramt über die von ihm

festgestellten Vereinigungsmöglichkeiten unterrichten, damit das Amt die entsprechenden Anträge von dem Beteiligten stellen lassen und beurkunden bzw. beglaubigen kann.

3.5 Abstimmung mit Maßnahmen zur Katastererneuerung

(1) In bebauten Gebieten mit älteren Katasterunterlagen (Karten und/oder Zahlenwerk) kann mit der Straßenschlußvermessung ein wesentlicher Beitrag zur Erneuerung dieser Unterlagen geleistet werden. Vor der Ausführung der Vermessungsarbeiten sind diese daher mit dem Konzept der Erneuerung abzustimmen, damit die Ergebnisse zur gegebenen Zeit entsprechend verwertet werden können. Die unmittelbare Verbindung der Straßenschlußvermessung mit der Erneuerungsmaßnahme ist jedoch nur ausnahmsweise zulässig, und zwar dann, wenn

- a) die Abwicklung der Schlußvermessung nicht verzögert wird oder
- b) die Abwicklung der Schlußvermessung ohne diese zusätzlichen Maßnahmen nicht sachgerecht erledigt werden kann.

(2) Sofern Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit der Ausführung der Straßenschlußvermessung beauftragt werden, bitte ich diese, sich frühzeitig mit dem zuständigen Katasteramt wegen der evtl. notwendigen Abstimmung der Arbeiten in Verbindung zu setzen (vgl. auch Abschn. 2.1 Abs. 2 FA II und meinen RdErl. vom 13. Dezember 1973 — StAnz. S. 2355 —).

3.6 Ermittlung der Schnittpunkte und der Teilflächen

(1) Die Schnittpunkte der auftreffenden Grenzen mit den neuen Straßengrenzen sind mit ausreichender Genauigkeit so einfach wie möglich zu ermitteln. Die Untersuchung und Feststellung ist auf das notwendige Maß zu beschränken; künftig wegfallende Grenzen sollen im allgemeinen nicht hergestellt oder untersucht werden. Das anzuwendende Verfahren soll sich nach der Güte des Katasterzahlenwerks und der Flurkarte sowie den örtlichen Verhältnissen richten.

(2) Die Schnittpunkte sind im allgemeinen nur im bebauten Bereich örtlich zu ermitteln. Wird eine auftreffende Grenze durch mehrere abgemarkte Punkte gebildet, die in einer Geraden liegen (Läufersteine), so wird in der Regel deren Schnittpunkt auch außerhalb bebauter Gebiete zweckmäßigerweise örtlich gebildet.

Bei geringfügigen Verbreiterungen außerhalb bebauter Gebiete ist vorzugsweise das rechnerisch-graphische Verfahren anzuwenden, d. h. für die alte Straßengrenze werden Koordinaten (ggf. Hilfskoordinaten) berechnet und die Richtung der auftreffenden Grenze durch graphische Koordination eines im Rückraum gelegenen Punktes festgelegt.

(3) Die Flächen der Trennstücke sind, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung der Bodenwerte auf einfachste Art und Weise hinreichend genau zu bestimmen. Sind alle Schnittpunkte örtlich gebildet und liegen für die alten Straßengrenzpunkte keine (Hilfs-)Koordinaten vor, so kann die Ermittlung der Trennstückflächen in der Regel graphisch erfolgen. Maßstab und Qualität der Flurkarte müssen ausreichen.

(4) Die Flächen der Trennstücke sind auf die aus Koordinaten bestimmte neue Straßenfläche (Besitzstück) abzustimmen.

(5) Die neugebildeten Trennstücke sind nach der zukünftigen Zusammengehörigkeit zu numerieren. Die neuen Grenzen sind auch bei der Behandlung als Zerlegung in der Flurkarte freizustellen.

3.7 Öffentliche Bekanntmachung

Wegen der in der Regel großen Zahl der Beteiligten bei einer Straßenschlußvermessung sind der Beginn der Vermessungsarbeiten und die Aufnahme des Abmarkungsprotokolls möglichst öffentlich bekanntzumachen (§ 11 AbmG). Sofern das Katasteramt die Vermessung ausführt, ist auch das Abmarkungsergebnis gem. § 14 Abs. 3 AbmG offenzulegen.

4. Bereinigung des Katasternachweises

(1) Wenn die Straßenschlußvermessung als Teilungsvermessung durchgeführt wird, ist es unerlässlich, die zur Erleichterung der Auflassung gebildeten Teilstücke der Straßenflächen (vgl. Abschn. 3.6 Abs. 5) alsbald zu vereinigen. Aus diesem Grunde bitte ich die Straßenbaubehörden, sobald alle Teilstücke in ihr Eigentum übergegangen sind,

die Vereinigung und ggf. die anschließende Teilung nach Baulastträgern (vgl. Abschn. 3.3 Abs. 2) zu beantragen.

(2) Ist abzusehen, daß einzelne Trennstücke nicht in einem angemessenen Zeitraum übertragen werden können, so sind für die übrigen Teilstücke die Arbeiten nach Abs. 1 vorweg besonders durchzuführen.

5. Aufhebung von Vorschriften

Durch diesen RdErlaß treten außer Kraft

a) RdErlaß des Hessischen Ministers der Finanzen⁶⁾ vom 25. Juli 1968 (StAnz. S. 144), erneut in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 14. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 45),

b) mein RdErlaß⁷⁾ vom 5. April 1979 (StAnz. S. 893, 1088).

Wiesbaden, 20. August 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III d 2 — K 4300 A — 190
— Gült.-Verz. 3631 —

StAnz. 37/1982 S. 1658

958

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3136 in der Gemarkung Wohnbach der Gemeinde Wölfersheim, Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3136 in der Gemarkung Wohnbach der Gemeinde Wölfersheim im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke von km 4,003 neu (bei km 4,003 der L 3136 alt) bis km 4,426 neu (bei km 0,003 der L 3136) = 0,423 km wird mit Wirkung vom 1. September 1982 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3136 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3136 von km 4,003 alt (bei km 4,003 der L 3136 neu) bis km 4,510 alt (bei km 0,003 der L 3354) = 0,507 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. September 1982 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Wölfersheim über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3136 von km 4,510 (bei km 0,003 der L 3354) bis km 4,513 (= km 0,159) = 0,003 km und von km 0,159 (= km 4,513) bis km 0,003 (bei km 4,426 der L 3136 neu) = 0,156 km zusammen: = 0,159 km

wird mit Wirkung vom 1. September 1982 Teilstrecke der Landesstraße 3354.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 26. August 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 37/1982 S. 1660

959

Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien)

Bezug: Erlaß vom 29. Mai 1978 (StAnz. S. 1208)

Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1982, Heft 12, S. 220, Änderungen der „Richtlinien für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen (Busfahrer-Prüfungsrichtlinien) vom 24. Mai 1977“ bekanntgegeben.

Diese Änderungen werden hiermit für den Bereich des Landes Hessen mit Wirkung vom 1. Januar 1983 verbindlich eingeführt.

Wiesbaden, 5. August 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 I 14.05.02.05 —
zu StVZO 4/78
— Gült.-Verz. 613 —

StAnz. 37/1982 S. 1660

960

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

Gemäß § 27 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 27. Juli 1977 (GVBl. I S. 336, 418) wird die Firma Hoechst Aktiengesellschaft, Werk Albert, 6200 Wiesbaden 12, Albertstraße, als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie zugelassen.

Wiesbaden, 17. August 1982

Der Hessische Sozialminister
VII B 1 — 19 a 08/11

StAnz. 37/1982 S. 1660

961

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDESENTWICKLUNG, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Planungs- und baurechtliche Vorschriften zum Schutz gegen Fluglärm im Immissionsbereich des Flughafens Frankfurt am Main

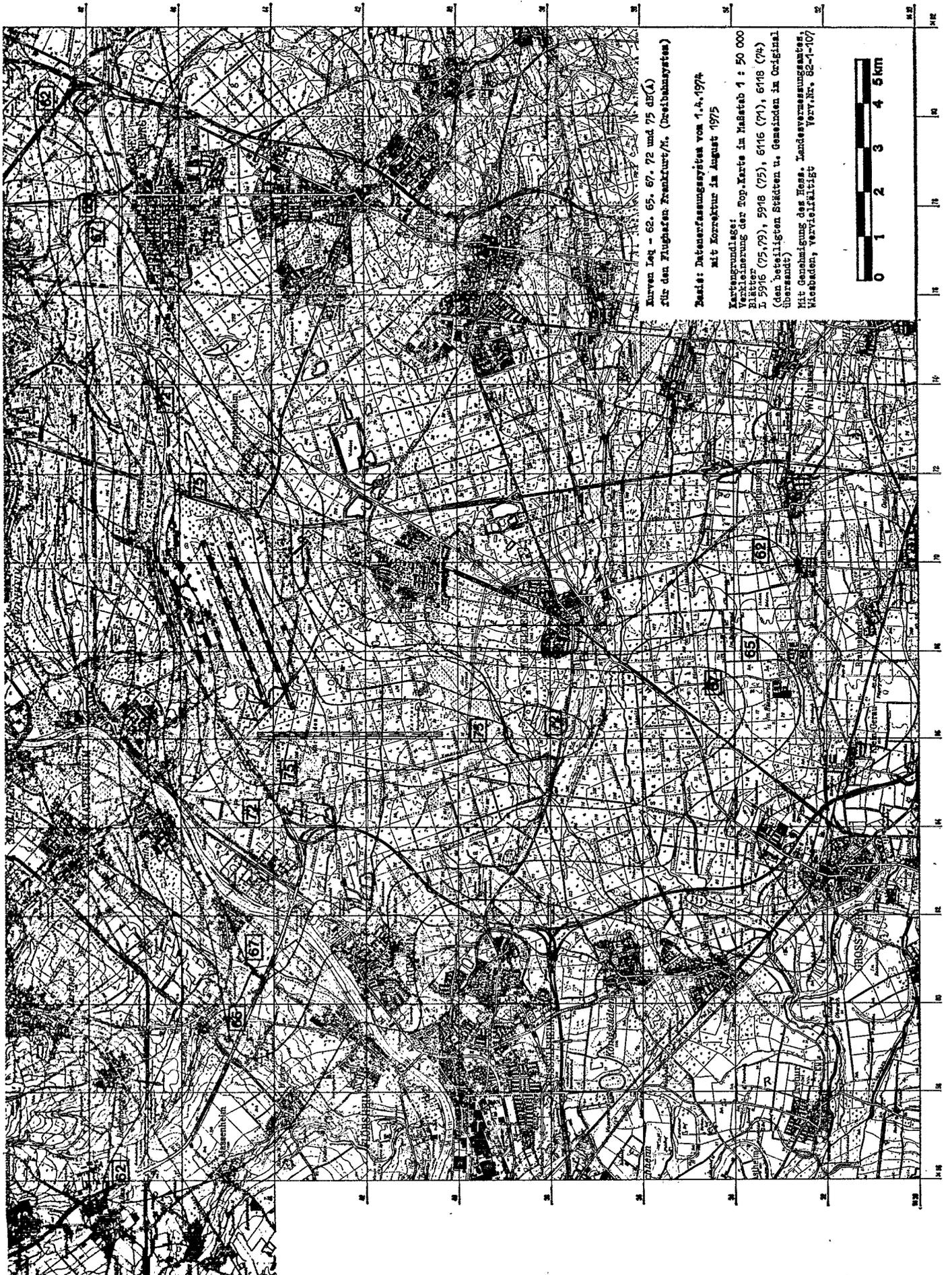
Bezug: Gemeinsamer Erlaß des MLULF und MdI vom 14. Juli 1982 (StAnz. S. 1401)

Die zu dem o. a. Gemeinsamen Erlaß veröffentlichte Karte wird durch die nachstehende Karte ersetzt.

Die Redaktion

⁶⁾ An die Katasterbehörden gerichtet

⁷⁾ An die Kataster- und Straßenbaubehörden gerichtet



Kurven lag - 62, 65, 67, 72 und 75 db(A)
für den Flughafen Frankfurt/M. (Zweibahnsystem)

Basis: Datenvermessungsarbeiten vom 1.4.1974
mit Korrektur im August 1975

Kartengrundlage:
Verkleinerung der Top. Karte im Maßstab 1 : 50 000
Blätter
L 5916 (75,79), 5918 (75), 6116 (71), 6118 (74)
(den beteiligten Städten u. Gemeinden im Original
überreicht)

Mit Genehmigung des Hess. Landesvermessungsamtes,
Miesbaden, vervielfältigt Vorr.Nr. 82-1-107



962

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Butzbach im Wetteraukreis

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) den Regierungspräsidenten in Darmstadt zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinsichtlich der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Butzbach im Wetteraukreis auch insoweit, als sich Teile des Fassungsbereichs (Zone I), die Engere Schutzzone (Zone II) und die Weitere Schutzzone (Zone III) auf die Gemarkungen Cleeburg und Espa im Landkreis Gießen, Regierungsbezirk Gießen, erstrecken. Hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung sowie der Zulassung von Ausnahmen von den festgesetzten Verboten bleibt es bei der gesetzlichen Zuständigkeit.

Wiesbaden, 13. August 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IC 2 — 79 b 06.41 — 31/82

StAnz. 37/1982 S. 1662

963

Neufassung der Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (Stand August 1982)

Bezug: Erlaß vom 19. Februar 1970 (StAnz. S. 589)

Die nachstehende o. a. Neufassung wird hiermit eingeführt. Gleichzeitig werden die Verwaltungsvorschriften vom 19. Februar 1970 aufgehoben.

Wiesbaden, 19. August 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IC2/VB4 — 79 b 06.33 — 1223/82

— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 37/1982 S. 1662

Verwaltungsvorschriften über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (Neufassung August 1982)

Zur Durchführung des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), und der §§ 70 bis 72, 105 und 122 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird für die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Genehmigung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten folgendes bestimmt:

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Zu Überschwemmungsgebieten sind, soweit es die Regelung des Wasserabflusses erfordert, die Gebiete zu erklären, die bei Hochwasser überschwemmt werden (§ 32 WHG). Es handelt sich dabei um solche Geländeflächen, über die das Hochwasser außerhalb des Gewässerbettes abfließt (Hochwasserabflußgebiet) oder auf denen eingeströmtes Hochwasser vorübergehend zurückgehalten wird (Hochwasserrückhaltegebiet). Das Gewässerbett zählt nicht zum Überschwemmungsgebiet.
- 1.2 Überschwemmungsgebiete kraft Gesetzes sind das Gelände zwischen Ufer und Deichen oder Dämmen sowie die Hochwasser- und Niederschlagsrückhaltebecken (§ 70 Satz 3 HWG). Bei ihnen bedarf es einer Erklärung zu Überschwemmungsgebieten nicht.
- 1.3 Bis zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes gilt das Gebiet, das vom Hochwasser überschwemmt wird, als (vorläufiges) Überschwemmungsgebiet (§ 70 Satz 2 HWG).
- 1.4 Die Erklärung zum Überschwemmungsgebiet erfolgt, soweit dies nicht durch § 70 Satz 2 und 3 HWG kraft Gesetzes geschehen ist, durch die Feststellung als Überschwemmungsgebiet in der Form einer Rechtsverordnung. Hierfür ist die obere Wasserbehörde zuständig (§ 70 Satz 1 HWG).

2. Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen

- 2.1 Zweck der Einrichtung von Überschwemmungsgebieten ist es, an einem Gewässer die für die schadlose Abführung

des Hochwassers als notwendig erkannten Hochwasserabfluß- und Hochwasserrückhaltegebiete freizuhalten.

- 2.2 Wegen der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten lassen sich allgemeingültige Regeln nicht aufstellen; es wird sich in den meisten Fällen empfehlen, das höchste bekannte Hochwasser (HHW) der Ermittlung der Überschwemmungsgrenzen zugrunde zu legen. Der für die Begrenzung maßgebende Hochwasserstand ist in jedem Fall zu begründen.
- 2.3 Die Ermittlung oder die Überprüfung der Überschwemmungsgrenzen führt das zuständige Wasserwirtschaftsamt soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesanstalt für Umwelt durch.

3. Alte Überschwemmungsgebiete

- 3.1 Die vor dem 1. August 1960 festgestellten Überschwemmungsgebiete gelten nach § 122 Abs. 2 HWG als Überschwemmungsgebiete im Sinne des Hessischen Wassergesetzes fort. Regelungen über Überschwemmungsgebiete enthielten früher die §§ 285, 286 des Preußischen Wassergesetzes, § 1 der Ausführungsverordnung zum Dammbaugesetz und Art. 114 des Bachgesetzes.
- 3.2 Soweit den Bauaufsichtsbehörden und Katasterämtern die auf Grund des § 122 Abs. 2 HWG fortgeltenden Überschwemmungsgebiete noch nicht mitgeteilt wurden, ist dies nachzuholen.
- 3.3 Sofern sich bei festgestellten Überschwemmungsgebieten die Verhältnisse wesentlich geändert haben, sind die Überschwemmungsgebiete neu festzustellen.

4. Offenlegung

- 4.1 Vor der Feststellung des Überschwemmungsgebietes sind die betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Träger öffentlicher Belange zu hören und der Entwurf der Rechtsverordnung mit den zugehörigen Plänen während der Dauer eines Monats in den betroffenen Gemeinden öffentlich auszulegen.
- 4.2 Die beabsichtigte öffentliche Auslegung ist vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzugeben, daß innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Wasserbehörde Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes oder die vorgesehenen allgemeinen Bestimmungen im Sinne des § 72 HWG sowie Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden können. In der Bekanntmachung sind der Ort der Auslegung sowie die Zeit, in der Einsicht genommen werden kann, zu bestimmen.

4.3 Die Pläne bestehen aus

- a) Abzeichnungen der Flurkarten (Katasterkarten im Maßstab 1:2000 oder 1:5000), aus denen die betroffenen Flurstücke und die vorgesehenen Überschwemmungsgrenzen eindeutig ersichtlich sein müssen sowie
- b) einer topographischen Karte (im Maßstab 1:10 000 oder 1:25 000) des Überschwemmungsgebietes.

- 4.4 Die beteiligten Behörden sowie die Betroffenen, die der oberen Wasserbehörde bekannt sind, sollen auf die Bekanntmachung und die öffentliche Auslegung hingewiesen werden.

5. Verfahren

- 5.1 Nach Ablauf der Frist, in der Bedenken gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen vorgebracht werden konnten, hat die obere Wasserbehörde über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes zu entscheiden. Sie kann dazu eine mündliche Verhandlung anberaumen, zu der dann auch die beteiligten Behörden einzuladen sind. Sofern keine mündliche Behandlung stattfindet, sind die beteiligten Behörden von der vorgesehenen Feststellung zu unterrichten.
- 5.2 Ist eine Entschädigung zu leisten (§ 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 HWG), so ist nach den Vorschriften der §§ 108 bis 110 HWG zu verfahren.

6. Feststellung

- 6.1 Nach der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen stellt die obere Wasserbehörde das Überschwemmungsgebiet fest. Beteiligte, deren Bedenken oder Anregungen nicht berücksichtigt wurden, sind über die Gründe zu unterrichten.
- 6.2 Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind vom Wasserwirtschaftsamt in Karten in geeignetem Maßstab (z. B. Abzeichnung der Flurkarte — Katasterkarte — 1:2000 oder 1:5000) einzutragen und die Überschwem-

mungsgebiete mit blauer Farbe anzulegen, wobei das Hochwasserabflußgebiet durch stärkere Tönung hervorzuheben ist. Diese Karten gelten nach Feststellung des Überschwemmungsgebietes als maßgebliche Unterlagen und sind archivmäßig zu sichern. Außerdem ist das Überschwemmungsgebiet in einer topographischen Karte (Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 25 000) darzustellen. Diese Karten sind zu Bestandteilen der Rechtsverordnung zu erklären.

6.3 Die Rechtsverordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes muß die Ermächtigungsgrundlage anführen; außerdem hat sie zu enthalten:

- a) die Grenzen des Überschwemmungsgebietes,
- b) soweit vorhanden
 - die durch die Rechtsverordnung genehmigungspflichtig gemachten Handlungen (§ 72 Abs. 2 HWG),
 - die allgemein angeordneten Maßnahmen (§ 72 Abs. 1 HWG)
 - sowie die Vorhaben, für die eine Genehmigung allgemein erteilt wird (§ 71 Abs. 4 HWG).

6.4 Über die Entschädigung (s. Nr. 5.2) ist in einem besonderen Bescheid zu entscheiden. Ebenso sind etwa erforderlich werdende Einzelverfügungen in einem besonderen Bescheid auszusprechen.

6.5 Die Rechtsverordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes ist mit den Angaben zu Nr. 6.3 nebst einem Verzeichnis der betroffenen Flurstücke im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Anstelle des Verzeichnisses der betroffenen Grundstücke kann auch eine Kopie der archivmäßig gesicherten Karten veröffentlicht werden, aus denen die betroffenen Flurstücke sowie die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ersichtlich sind. Sie soll auch in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht werden. Die ortsübliche Bekanntmachung ist jedoch zur Wirksamkeit der Rechtsverordnung nicht erforderlich. Für die Veröffentlichung der Rechtsverordnung gilt der Erlaß über die Veröffentlichung der Festsetzungen von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten sowie der Feststellung von Überschwemmungsgebieten vom 23. September 1980 (StAnz. S. 1982).

6.6 Je einen Abdruck der Rechtsverordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes mit den erforderlichen Karten erhalten

- a) die obere Wasserbehörde,
- b) die untere Wasserbehörde,
- c) die Landesanstalt für Umwelt,
- d) das Wasserwirtschaftsamt,
- e) die Bauaufsichtsbehörde,
- f) das Katasteramt.

Die Karten sind auf Leinen aufzuziehen oder in ähnlicher Weise dauerhaft zu sichern.

6.7 Die Überschwemmungsgebiete sind nach § 37 WHG und § 112 ff. HWG in das Wasserbuch einzutragen.

7. Genehmigung

7.1 Über Anträge auf Genehmigung nach §§ 71 und 72 Abs. 2 HWG entscheidet die obere Wasserbehörde (§ 91 Abs. 2 S. 1 HWG). Sie ist auch für die Anordnungen nach § 72 Abs. 1 HWG zuständig.

7.2 Anträge auf Erteilung einer Genehmigung für Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet können auch bei der unteren Wasserbehörde eingereicht werden. Den Anträgen sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) 7fach beizufügen.

7.3 Die Genehmigung nach § 71 HWG ist ein gebundener Verwaltungsakt, d. h. daß ein Anspruch auf ihre Erteilung besteht, wenn nicht die in § 71 Abs. 2 HWG genannten Versagungsgründe vorliegen.

964

Landesgrundwasserdienst;

hier: Richtlinien „Grundwasser, Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, 1961“

Bezug: Erlaß vom 17. November 1972 (StAnz. S. 2132)

Die mit Erlaß vom 13. November 1962 (StAnz. S. 1583) eingeführten Richtlinien „Grundwasser, Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, 1961“ (GR 1961) sind auch weiterhin für den Bereich der hessischen Wasserwirtschaftsverwaltung verbindlich. Mit den o. g. Richtlinien bleibt die für den Dienstbereich des Hessischen Ministers für Landesentwicklung, Um-

welt, Landwirtschaft und Forsten mit Erlaß vom 30. September 1965 (StAnz. S. 1250), zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. Mai 1971 — VA 5 — 79 c 10.01 — 2679/71 (n. v.), herausgegebene „Durchführungsanweisung des Landes Hessen zu den Grundwasser-Richtlinien für Beobachtung und Auswertung, 1961“ (DA-GR 1965) weiterhin in Kraft.

Der Erlaß vom 17. November 1972 wird aufgehoben.

Anderen Dienststellen, Wasserwerken, Verbänden, Betrieben und sonstigen Stellen, die sich mit Grundwasserfragen zu befassen haben, wird empfohlen, ebenfalls nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Wiesbaden, 10. August 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

VA 3 — 79 c 10.01 — 4241/82

— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 37/1982 S. 1663

965

Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Stoffen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 110)

In dem o. a. Gemeinsamen Erlaß wird die eingeschränkte Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Stoffen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge behandelt.

Aus gegebenem Anlaß und um Mißverständnisse vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß beschichtete und vorkonfektionierte Asbestzementprodukte im Außenbereich weiterhin verwendet werden können. Die unter Nr. 3, zweiter Spiegelstrich, enthaltenen Verwendungsbeschränkungen beziehen sich nur auf unbeschichtete, nicht vorkonfektionierte und sowohl unbeschichtete als auch nicht vorkonfektionierte Asbestprodukte. Der Begriff „Außenbereich“ ist hier im Gegensatz zum Innenausbau von Gebäuden zu verstehen und nicht anzuwenden im Sinne des § 19 Bundesbaugesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949).

Die übrigen Verwendungsbeschränkungen, insbesondere für den Innenausbau, bleiben unberührt.

Wiesbaden, 24. August 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

VC 7 79 o 12.27 — 1502/82

— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 37/1982 S. 1663

966

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Gießen und Kassel

Möglichkeit einer Bündelung mehrerer Systeme bei Errichtung von Hochspannungsleitungen

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 2. März 1970 (StAnz. S. 1225)

Der o. a. Erlaß gilt mit folgendem Wortlaut fort:

„Zur Frage der Bündelung von Hochspannungsleitungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Bündelung durch Parallelführung verschiedener Leitungen auf sogenannten Energiestraßen, wobei durch möglichst geringe Abstände die gesamte beanspruchte Schutzraumbreite herabgesetzt wird.

2. Bündelung durch Verwendung von Mehrfachgestänge. Beide Anwendungsfälle dienen dem Landschaftsschutz, verringern die Inanspruchnahme des Bodens und erleichtern oder vermeiden die Enteignung.

Grundsätzlich wird die technische Möglichkeit einer Zusammenfassung von Freileitungen verschiedener Systeme auf demselben Mast durch Verwendung von Mehrfachgestänge (Fall 2) bejaht. Das gilt insbesondere für neu geplante Leitungen.

Die Auflage neuer Leitungssysteme auf bestehende Leitungen wird von bedeutenden Energieversorgungsunternehmen nicht für unmöglich gehalten. Schwierigkeiten ergeben sich jedoch durch die dann erforderlichen langen, nicht vertretbaren Betriebsunterbrechungen. Hingewiesen wird auch auf die entstehenden erheblichen Kosten durch die notwendige Erneuerung der bestehenden Leitung.

Im übrigen sind es Sicherheitsgründe, die nach Meinung der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland und der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft eine Bündelung von Hochspannungsfreileitungen auf demselben Mast oft unzweckmäßig erscheinen lassen. Die Unternehmen weisen darauf hin, daß bei Arbeiten an einem System infolge der geringen Abstände auch die anderen Systeme abgeschaltet werden müssen, was nicht vertretbare Stromausfälle zur Folge haben würde. Außerdem könne es in besonderen Störungsfällen durch die Unterschiede der Nennspannungen der einzelnen Systeme zu gegenseitigen elektrischen Beeinflussungen kommen, so daß alle Leitungssysteme gleichzeitig in Mitleidenschaft gezogen würden.

Die Tatsache, daß die Energieversorgungsunternehmen eine Bündelung von Hochspannungsleitungen mehrerer Systeme auf einem Mast vornehmen, zeigt, daß die genannten Schwierigkeiten überwunden werden können.

Ich bitte Sie, darauf hinzuwirken, daß Energieversorgungsunternehmen eine Bündelung von Hochspannungsleitungen in geeigneten Fällen vornehmen.“

Wiesbaden, 20. Juli 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

VI B 3 — 93c-06/03 — 951/82

— Gült.-Verz. 360 —

StAnz. 37/1982 S. 1663

967

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt, Gießen und Kassel

Streckenstilllegungen der Deutschen Bundesbahn gem. § 44 Bundesbahngesetz;

hier: Mitwirkung aus der Sicht der Landesplanung
Bezug: Erlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — vom 8. Februar 1971 (StAnz. S. 410)

Gemäß § 44 Bundesbahngesetz gibt die Deutsche Bundesbahn, wenn sie beabsichtigt, Bundesbahnstrecken stillzulegen, den örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Die oberste Landesverkehrsbehörde ihrerseits beteiligt eine Reihe von Stellen, insbesondere die oberste Landesplanungsbehörde.

Zum Zweck der Vereinfachung des Verfahrens und im Rahmen der Übertragung von Zuständigkeiten bitte ich, die Stellungnahme bei Streckenstilllegungen der Bundesbahn in Ihrer Eigenschaft als obere Landesplanungsbehörde aus der Sicht der Landes- und Regionalplanung wie bisher unmittelbar gegenüber dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik als oberste Landesverkehrsbehörde abzugeben und mir eine Durchschrift zuzuleiten.

Die vom Bundesminister des Innern zusammen mit den obersten Landesplanungsbehörden erarbeiteten und im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung abgestimmten Grundsätze für die Beurteilung von Betriebseinschränkungen der Deutschen Bundesbahn vom 2. Mai 1967 — IV A4-1231-2/4 — bitte ich weiterhin zu beachten. Ferner bitte ich, die in den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung „Netzplanung der Deutschen Bundesbahn“ vom 16. Januar 1976 und „Neue Netzkonzeption der Deutschen Bundesbahn“ vom 11. Mai 1977 enthaltenen Gesichtspunkte, soweit sie auch auf die einzelne Maßnahme Anwendung finden können, zu berücksichtigen.

Die regionalen Planungsversammlungen sind entsprechend § 5 Abs. 2 Ziff. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes i. d. F. vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377), zu beteiligen. In Ihrer Stellungnahme bitte ich auch die Einwendungen einzubeziehen, die sich aus Stilllegungsfällen ergeben, bei denen die Deutsche Bundesbahn selbst durch die Einrichtung eines Parallelverkehrs mit Omnibussen die Frequentierung des Schienenverkehrs vermindert hat (Aushöhlung der Strecke). Tangiert eine Strecke, die stillgelegt werden soll, nicht nur einen Regierungsbezirk, so bitte ich zu berichten und behalte mir die Entscheidung über die Zuständigkeit vor.

Der Bezugerlaß wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 22. Juli 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

VI B 3 — 93c-08/05 — 948/82

— Gült.-Verz. 360 —

StAnz. 37/1982 S. 1664

968

Körtermine in Hessen;

hier: Änderung

Bezug: Bekanntmachung des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung vom 20. Juli 1981 (StAnz. S. 1590)

Die o. a. Bekanntmachung wird wie folgt geändert:

Donnerstag, den 7. Oktober 1982 Kleinpferdehengste
(statt Mittwoch, den 13. Oktober 1982)

Freitag, den 8. Oktober 1982 Großpferdehengste
(statt Donnerstag, den 8. Oktober 1982)

Wiesbaden, 27. August 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

II A 3 — 82a-04-07 — 4353/82

StAnz. 37/1982 S. 1664

969

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zum **Professor (BaL)** Dr. Horst Clausert, Techn. Hochschule Darmstadt (27. 7. 82);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Rainer Manske, Gesamthochschule Kassel (26. 7. 82), Dr. Karlheinz Banse, Techn. Hochschule Darmstadt (30. 7. 82);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Anette Ludwig, Gesamthochschule Kassel (10. 8. 82);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3 Professor (BaL) Dr. Florian Dreyer, Justus-Liebig-Universität Gießen (30. 7. 82);

versetzt:

von der Freien und Hansestadt Hamburg Regierungsdirektor Dr. Kai Matieu, Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Bad Homburg (1. 8. 82).

Wiesbaden, 27. August 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 1 — 050/35 — 277

StAnz. 37/1982 S. 1664

970 KASSEL

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 17. August 1982

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Haunetal wird hiermit nach Maßgabe der geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus § 2 und den Plänen (topographische Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (Engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die Übersichtskarte und der Katasterplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage

des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Haunetal, Stoppeler Straße 12, 6419 Haunetal.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel
— obere Wasserbehörde —,
Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— untere Wasserbehörde — in Bad Hersfeld,
— Katasteramt — in Bad Hersfeld,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda,
Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreis Ausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg
— Bauaufsichtsamt — in Bad Hersfeld
— Kreisgesundheitsamt — in Bad Hersfeld,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 2

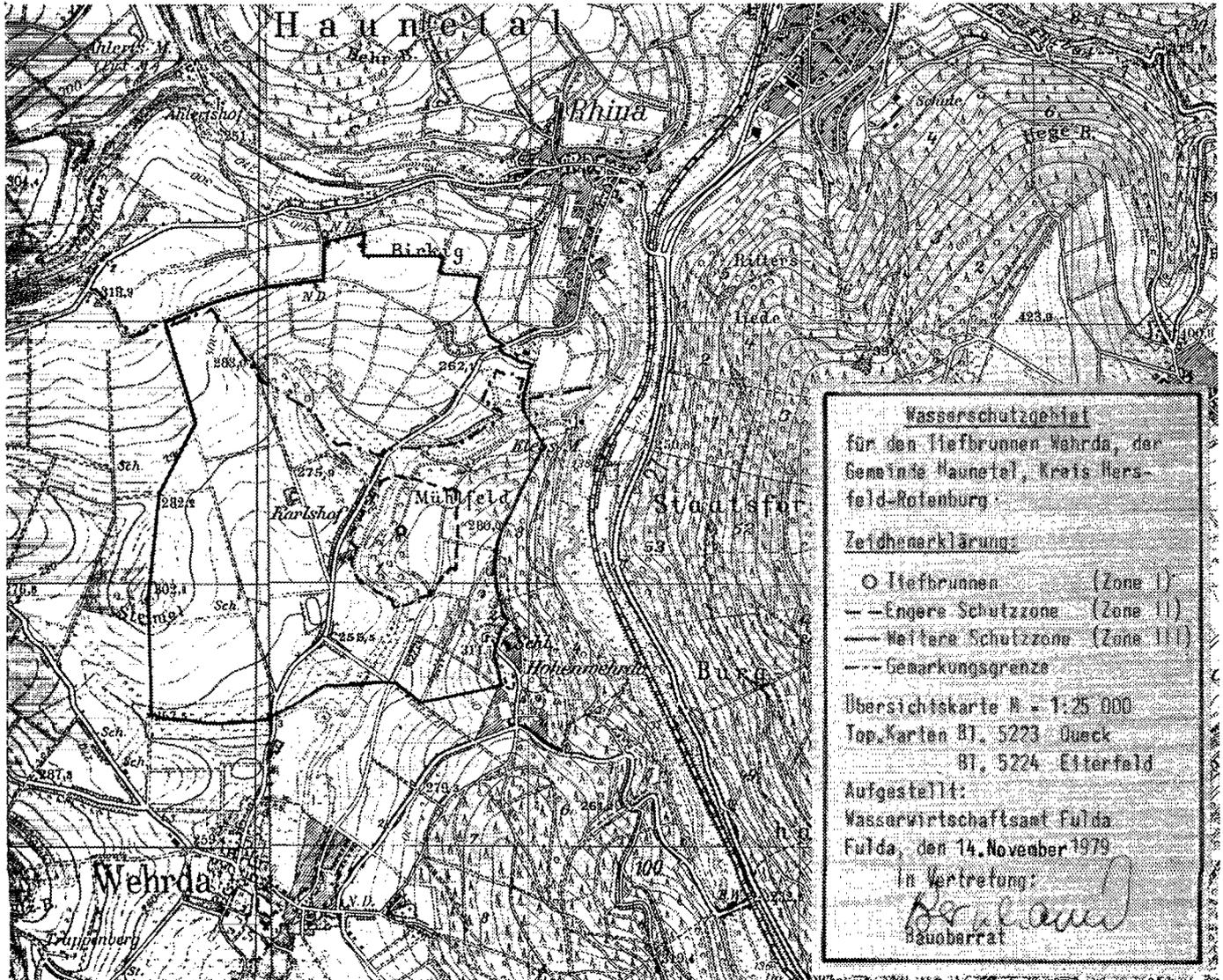
Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück in der Gemarkung Wehrda

Flur 12 Flurstück Nr. 8/1.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke in der Gemarkung Wehrda

Flur 12 Flurstücke Nrn. 3/2, 3/4 teilw., 4/1, 4/2, 7/1, 7/2, 8/2, 8/3 teilw., 62/4, 66/3, 70/5, 78/9 teilw., 79/9 teilw., 80/9



teilw., 102/9 teilw., 104/8, 125/4, 127/4 teilw., 161/4, 162/4, 163/33, 164/5, 165/33, 166/14, 167/15, 172/17 teilw., 173/13 teilw., 174/4, 175/33, 180/4 teilw., 181/33, 182/5, 183/5, 184/33, 185/33, 186/33 teilw., 188/33, 192/29 teilw.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Wehrda und Rhina (Gemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg).

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen

menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldüngern,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen,
Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. organische Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Haunetal und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,

5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. August 1982

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

St.Anz. 37/1982 S. 1665

971

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“ vom 23. August 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“ besteht aus dem zu den Salzwiesen abfallenden Steilhang des Weinbergs und der nach Süden angrenzenden Talau der Nidder in den Gemarkungen Wippenbach und Selters der Stadt Ortenberg, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 32,656 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt

sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 1000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

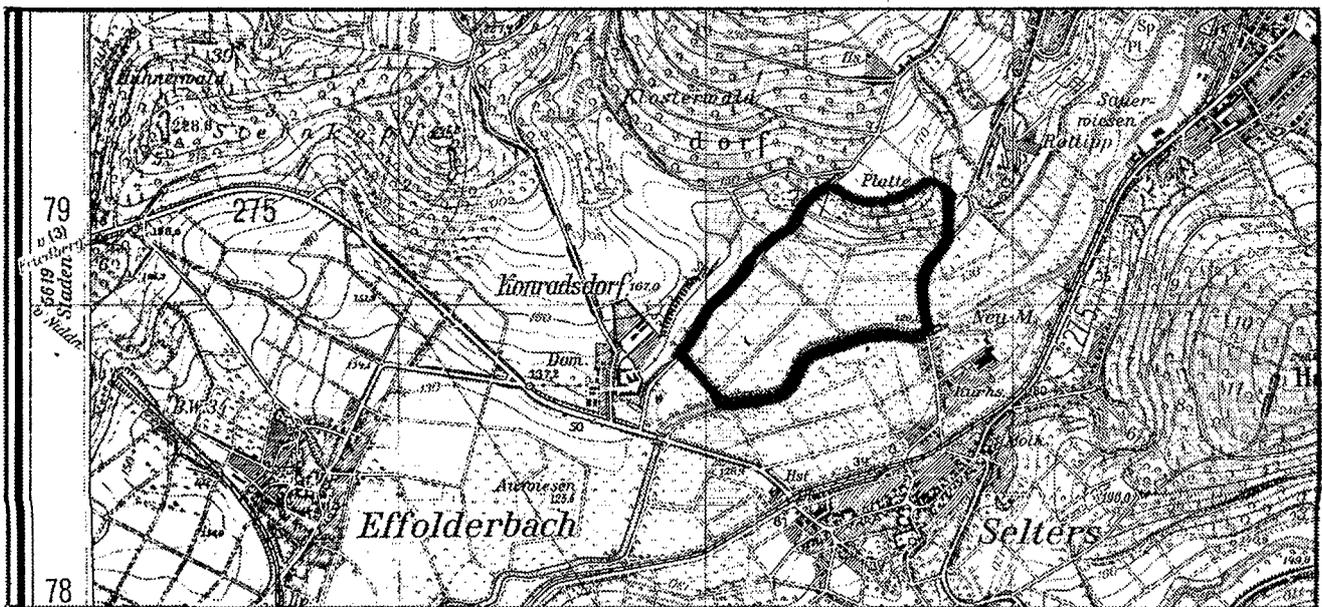
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Niddertal vorhandenen Feuchtwiesen mit ihrem einzigartigen und bestandesbedrohten Vorkommen seltener Pflanzengesellschaften, insbesondere der Salzfloren, und die dort angesiedelte Vogelwelt zu schützen. Hierzu ist die Einbeziehung des angrenzenden Weinbergs aus ornithologischen Gründen notwendig.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Salzwiesen und Weinberg von Selters“
Ausschnitt aus der Top Karte 1 : 25 000, 5620 Ortenberg



1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
13. außerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. mechanische Grabenräumungen in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar, nicht jedoch die Räumung der beiden Gräben in Flur 3, Flurstücke 198 und 199 der Gemarkung Selters;
3. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkung;
4. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden sowie die Errichtung von Ansitzen und Hochständen;
5. die Ableitung und Instandsetzung der auf dem Grundstück Gemarkung Wippenbach, Flur 4, Nr. 5 zutage tretenden Salzquelle zum Sanatorium, soweit die zur Erhaltung der Salzvegetation erforderliche Restschüttung gewährleistet wird;
6. die Überwachung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen und Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. außerhalb der ackerbaulich genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 23. August 1982 **Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz**
 gcz. Graulich
 StAnz. 37/1982 S. 1667

BUCHBESPRECHUNGEN

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz. 77. Erg.Liefg., Loseblattwerk, Stand 15. Januar 1982, 248 S., 35,85 DM; Gesamtwerk, 5 Plastikordner, 200,— DM. Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1. Mit der 77. Ergänzungslieferung, die auch das Haushaltsgesetz 1982 enthält, wurde die Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts auf den Stand der Gesetzgebung vom 15. Januar 1982 gebracht. Nach Mitteilung des Verlages wird mit der nächsten Ergänzungslieferung ein weiterer Ordner geliefert werden, so daß die Sammlung künftig sechs Bände umfassen wird.

Auf die eingehende Besprechung der unentbehrlichen Sammlung aus Anlaß der Herausgabe der 70. Ergänzungslieferung in StAnz. 1980 S. 668 wird verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Arbeitsicherheit. Von Hans C. Nipperdey. Textsammlung, Band II, 1. Erg.Liefg., Stand Mai 1982, Anschluß an die Grundliefg. Oktober 1981, 310 S., 28,50 DM; Gesamtwerk, rd. 1550 S., Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 1. Ergänzungslieferung vorgelegt, die sich an die Grundlieferung Oktober 1981 anschließt. Die Loseblatt-Textsammlung „Arbeitsicherheit“ hat sich die Aufgabe gestellt, diesen Rechtsbereich handlich und übersichtlich, aber beschränkt auf den notwendigen Kernbestand darzustellen.

Zwei Bereiche des Arbeitsicherheitsrechts erfuhren in den letzten sechs Monaten Änderungen, die eine erste Ergänzungslieferung er-

forderlich machten, nämlich das Chemikalien- und das Gerätesicherheitsrecht.

Das am 1. Januar 1982 in Kraft getretene Chemikaliengesetz bedarf zu seinem Vollzug mehrerer Verordnungen, von denen vier im Dezember 1981 verkündet wurden. Es sind dies die Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen vom 18. Dezember 1981 (auf Grund § 3 Nr. 3, 2. Halbsatz, ChemG), die Chemikalien-Altstoffverordnung vom 2. Dezember 1981 (auf Grund § 28 Abs. 2 ChemG), die Verordnung über Anmeldeunterlagen und Prüfnachweise vom 30. November 1981 (auf Grund § 10 Abs. 1 Satz 1 ChemG) und die Verordnung zur Bestimmung der Anmeldestelle vom 2. Dezember 1981 (auf Grund § 12 Abs. 1 Satz 1 ChemG).

Am 17. Februar 1982 wurde schließlich die Neufassung der Arbeitsstoffverordnung bekanntgemacht, die durch die 2. Verordnung zur Änderung der Arbeitsstoffverordnung vom 11. Februar 1982 erhebliche Änderungen erfahren hat. Diese betreffen vor allem die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen.

Von Gewicht für die Praxis sind auch erhebliche Änderungen von DIN-Vorschriften, VDE-Bestimmungen sowie Vorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, die in den Verzeichnissen A und B der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Gerätesicherheitsgesetz abgedruckt sind. Darüber hinaus wurden das Prüfverzeichniss ergänzt sowie die Aufgabenbereiche der Prüfstellen zum Teil erheblich geändert.

Die Sammlung wird für alle, die mit Fragen des Arbeitsrechts und der Arbeitsicherheit zu tun haben, eine gründliche und wertvolle

Arbeitshilfe sein. Dies sind insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Personalleiter, Betriebsräte, Juristen in Wirtschaft, Verbänden und Gewerkschaften, Rechtsanwälte, Arbeitsgerichte und nicht zuletzt Gewerbeaufsichtsbehörden sowie Berufsgenossenschaften.

-1

Sicherheit in der Fördertechnik. Von Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Helmut Reuter. Loseblattsammlung, 8. Erg.Liefg., 1982, Gesamtwerk, Plastikordner, DIN A 5, 149,- DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden.

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 8. Ergänzungslieferung dieser für den Arbeitsschutz in der Fördertechnik nützlichen Loseblattsammlung vor.

Die für die vielfältigen Transportaufgaben in der Fördertechnik entwickelten Konstruktionen bergen zahlreiche Unfallgefahren. Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und dergleichen faßt diese Loseblattsammlung übersichtlich zusammen.

Seit der letzten Ergänzungslieferung sind im sicherheitstechnischen Bereich der Fördertechnik zahlreiche Änderungen eingetreten, die mit der vorliegenden Lieferung berücksichtigt werden.

Die Verzeichnisse A und B mit sicherheitstechnischem Inhalt zum Gerätesicherheitsgesetz wurden geändert. Am 30. Oktober 1981 ist die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung novelliert worden. Die Anlage zur Verordnung enthält nur noch das Verzeichnis der Prüfstellen im Sinne von § 3 Abs. 4 des Gesetzes, während deren Aufgabenbereiche und die von ihnen vergebenen Sicherheitszeichen vom Bundesministerium im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Arbeitsbehörden der Länder bekanntgegeben werden.

Das Merkblatt „Seile und Ketten für den Baubetrieb“ von 1977 ist durch ein neues Merkblatt ersetzt worden, das die Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften bearbeitet hat und dem heutigen technischen Stand entspricht. Ebenfalls sind die kürzlich in handlicher Form erschienenen Belastungstabellen für Anschlagmittel abgedruckt. Die vollständig überarbeiteten Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel, die durch Hebezeuge bewegt werden, sind Bestandteil dieser Lieferung.

Die Prüfrichtlinien für Fassadenaufzüge wurden inzwischen an die geänderte Aufzugsverordnung angepaßt und ersetzen die Richtlinien aus dem Jahre 1976. Die Sammlung weist auch auf die für Materialbauaufzüge inzwischen geänderte Rechtslage hin.

Im Bereich der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Hebebühnen“ wurden die neuen Durchführungsanweisungen berücksichtigt. Die bisherigen Durchführungsregeln und Erläuterungen der UVV „Stiegt Förderer“ wurden in Durchführungsanweisungen geändert; sie finden sich in Abschn. G 1.

Als neuer Abschn. G 2 wurden die „Grundsätze für die Prüfung von fahrbaren Traggeräten für Stiegt Förderer...“ in die Sammlung eingefügt. Die Lesbarkeit der UVV „Flurförderzeuge“ wurde verbessert.

Der infolge der Energieverknappung wichtige Abschnitt „Verwendung von verflüssigten Gasen als Kraftstoff für Flurförderzeuge“, auf den aktuellen Stand gebracht, rundet die Ergänzungslieferung ab.

Wenn die Loseblattsammlung als Informationsquelle für sicherheitstechnische Regelungen weiterhin dazu beiträgt, daß Unfälle im Bereich der Fördertechnik verringert oder vermieden werden, wird sie der Aufgabe, die sich Herausgeber und Verlag gestellt haben, gerecht. Das Werk kann sowohl dem Praktiker in den Betrieben, den Betriebsärzten und Sicherheitsingenieuren als auch Aufsichtsbehörden und Verbänden als nützliche Arbeitshilfe empfohlen werden.

-1

Bayerisches Wassergesetz. Erläutert von Frank Sieder, Reg.-Präs. von Schwaben in Augsburg, Dr. Herbert Zeitler, Min.-Dirig. und Dr. Heinz Dahme, Min.-Rat, beide im Bayer. Staatsministerium des Innern — Oberste Baubehörde — in München, unter Mitarbeit von Dr. Wolfgang Heckner, Oberregierungsrat am Landratsamt Ebersberg. Loseblattkommentar, 7. Grundliefg., Stand März 1982, rd. 670 S., 158,- DM; Gesamtwerk, rd. 1480 S., zwei Leinen-Ordner 230,- DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes ist am 21. August 1981 erlassen worden, die Neubekanntmachung des Gesetzes erfolgte am 18. September 1981. Das Änderungsgesetz und die zu seinem Vollzug erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften machten eine umfangreiche Neu- und Änderungskommentierung erforderlich. Die Verfasser beabsichtigen, diese in zwei Lieferungen vorzunehmen, so daß mit der jetzt vorliegenden und der noch erscheinenden 8. Grundlieferung eine vollständige, auf den aktuellen Stand gebrachte Kommentierung des Bayerischen Wassergesetzes vorliegt.

In dem Werk sind insbesondere die Erfahrungen berücksichtigt, die sich in der täglichen Verwaltungsarbeit ergeben, ebenso wie die durch Rechtsprechung und Wissenschaft aufgezeigten Rechtsprobleme, die ausführlich behandelt werden. Der Kommentar stellt die auftauchenden Rechtsfragen beim Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes vertieft auf breiter Grundlage dar und trägt damit zur Anwendung und Auslegung des Gesetzes wesentlich bei. Das Hauptziel des Kommentars ist es, den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft und den Rechtsanwälten, die sich mit dieser komplizierten und schwierigen Materie befassen müssen, die Arbeit zu erleichtern, aber auch den Studierenden, den Wissenschaftlern sowie den Richtern und sonst Interessierten Anregungen und Hinweise zu geben.

Die vorliegende 7. Grundlieferung enthält den Gesetzestext des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung und des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz und die Erstkommentierung des Art. 4 (Verfügungsbefugnis, Duldungspflicht), Art. 14 (Duldungspflicht) und des Art. 41 a (Abwasserbegriff, Geltungsbereich). Sie umfaßt ferner die Überarbeitung des Kommentars der geänderten Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes (Art. 1-3, 15-18, 21, 22, 25, 27, 37, 42-49, 59-62 und 64 BayWG), schließlich die ergänzenden Kommentierungen der Art. 7, 31 und 50 BayWG. Die Art. 75, 77 und 80 BayWG sind für eine Übergangszeit noch in der früher geltenden Gesetzesfassung und Kommentierung im Werk belassen worden; die Neubearbeitung ist für die 8. Grundlieferung vorgesehen. Der Anhang ist durch Aufnahme der geänderten Schiffsverkehrsordnung, der geänderten Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung, der neuen Wasserwirtschaftsgebührenordnung und der bisher erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Ab-

wasserabgabengesetz und dem Bayerischen Ausführungsgesetz dazu auf den neuesten Stand gebracht. Die vorliegende 7. Grundlieferung wird abgerundet durch die bisher erlassenen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes, des neuen Kataloges wassergefährdender Stoffe und die neuen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes und der Wassergesetze, zur Beaufsichtigung der Gewässer und zum Vollzug der Wasserwirtschafts-Gebührenordnung.

Die inzwischen erlassenen Verordnungen über die Gebühren für die Nutzung staats-eigener Gewässer und über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe werden mit Erläuterungen in der nächsten Grundlieferung abgedruckt. Der Umfang der Kommentierung und des Anhangs hat es erforderlich gemacht, das Werk in zwei Hauptbände zu gliedern, um das aktuelle Bayerische Wasserrecht umfassend darstellen zu können.

Mit dieser 7. Grundlieferung zum Bayerischen Wassergesetz haben die Verfasser den zweiten Teil ihres Werkes „Wasserrecht“ fortgeführt. Bereits im ersten zweibändigen Teil haben sie in ausgezeichnet, leicht verständlicher und ausführlicher Weise das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts kommentiert. Es handelt sich dabei um eine umfangreiche und tiefgründige Bearbeitung dieser Rechtsmaterie. Die vorliegende 7. Grundlieferung zum Bayerischen Wassergesetz erlaubt die Beurteilung, daß die Verfasser in gleicher Weise auch den zweiten Teil ihres Gesamtwerkes bearbeitet haben. Der Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz ist auch über die Grenzen des Freistaates Bayern hinaus für die Arbeiten im Wasserrecht von großem Nutzen. Dies ergibt sich daraus, daß alle Länderwassergesetze Ausführungs- und Ergänzungsgesetze zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sind und auf einem gemeinsam erarbeiteten Mustergesetzentwurf beruhen. Erfreulicherweise kann dabei festgestellt werden, daß sowohl das Bayerische Wassergesetz als auch die meisten übrigen Länder-Wassergesetze sich nicht allzu weit von dem Mustergesetz-Entwurf entfernt haben. Dies ist auch mit der Grund, weshalb der jetzt von ausgezeichneten Kennern der Materie Wasserrecht ergänzte Kommentar zum Bayerischen Wassergesetz wertvolle Hilfe für die Anwendung der anderen Länder-Wassergesetze bietet und empfohlen werden kann.

Ministerialrat Friedrich Karl Schneider

Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften. Von Geißler/Rojahn/Stein. Loseblattsammlung, 33. Erg.Liefg., 49,- DM; Gesamtwerk, 78,- DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See.

Mit der 33. Ergänzungslieferung wird die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Juni 1982 gebracht. Hierbei sind folgende Änderungen vorgenommen worden, die im wesentlichen das Gebiet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr sowie die Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Tierseuchengesetzgebung betreffen:

Im Teil C (Einfuhr und Durchfuhr) wurde die Liste der zugelassenen privaten Schlachthäuser für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen aus EWG-Mitgliedstaaten und Drittländern sowie die Bekanntmachung der Bearbeitungsbetriebe für die Einfuhr von Federn durch die Aufnahme neuer Betriebe ergänzt. Weiterhin sind die Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer nach der Hunde- und Katzen-Einfuhrverordnung neu aufgenommen worden. Die Bekanntmachung der für die Bienezucht zuständigen Imkerorganisationen wurde ebenfalls ergänzt.

Im Teil D (Ausfuhr) ist die Gesundheitsbescheinigung für Zucht- und Nutztier nach der Klauentiere-Ausfuhrverordnung im Bereich der Leukose-Vorschriften ergänzt worden.

Die Bekanntmachung der Ausfuhrmärkte für Rinder und Schweine wurde durch die Einbeziehung der Schlachtiermärkte erweitert und in neu gefaßter Form eingefügt. Als Folge davon konnte die bisherige Bekanntmachung der Schlachtier-Ausfuhrmärkte entfallen.

Schließlich ist das Verzeichnis der Grenzübergangsstellen für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen durch Einfügung der dänischen Grenzübergänge ergänzt worden.

Im Teil E (Weitere Vorschriften zur Tierseuchenbekämpfung) wurden die Regelungen des Bundeslandes Bremen hinsichtlich der Ausführungsvorschriften zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vervollständigt.

Im Teil F (EWG-Bestimmungen zur Tierseuchenbekämpfung) ist die EWG-Richtlinie Rinder und Schweine durch Einfügung der zuletzt erfolgten Änderungen gemäß der Richtlinie vom 26. Januar 1982 aktualisiert worden.

Neu aufgenommen wurden die Entscheidungen der EG-Kommission über die Einfuhrbedingungen für Fleisch aus Polen, Rumänien, Ungarn und dem Königreich Swasiland, während die geänderten Regelungen für Botsuana gegen die obsoletere Form ausgetauscht worden sind.

Berücksichtigt wurden schließlich Änderungen im EWG-Tilgungsprogramm Bruceillose, Tuberkulose, Leukose und der Richtlinien zur Schweinepestbekämpfung. In diesem Zusammenhang ist der von der EWG genehmigte Tilgungsplan der Bundesrepublik eingefügt worden.

Das Inhaltsverzeichnis wurde den Änderungen angepaßt, das Stichwortverzeichnis unter Berücksichtigung der zahlreichen Ergänzungen und Änderungen in toto ersetzt.

Ministerialrat Dr. Johannes Hofmann

Strafprozeßordnung mit Erläuterungen. Begründet von Dr. Georg Schulz, fortgeführt von Paul Berke-Müller und Bernhard Fabies. 7., völlig neubearb. Aufl. von Konrad Händel. Loseblattwerk, 1. Liefg. zur 7. Aufl., zugleich 8. Erg.Liefg. zur 6. Aufl. 18,80 DM, Gesamtwerk, ca. 800 S., 48,- DM. Kriminalistik Verlag GmbH, 6900 Heidelberg.

Der Kurzkommentar richtet sich in erster Linie an Polizeibeamte im Ermittlungsdienst. Die Erläuterungen sind daher auf das Wesentliche beschränkt und praxisnah abgefaßt. Von Nutzen für den angesprochenen Personenkreis ist auch, daß ergänzende — darunter auch dienstrechtliche — Vorschriften wiedergegeben werden.

Der Schwerpunkt der 1. Lieferung zur 7. Auflage (zugleich der 8. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage — Stand 1. April 1982) liegt auf den Kommentierungen zum Zeugnisverweigerungsrecht und zur Vernehmung. Ferner wurde begonnen, die Nummerierung im Kommentar-Text auf Randnummern umzustellen. Durch die damit erzielte Übersichtlichkeit wird die Benutzung wesentlich erleichtert.

Regierungsoberst Horst-Dieter Axtmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1982

MONTAG, 13. SEPTEMBER 1982

Nr. 37

Veröffentlichungen

3559

**Bekanntmachung
des Herabsetzungsbeschlusses
§ 58 I Nr. 1 GmbHG**

Die Gesellschafterversammlung der TEAM KREBS Gesellschaft für Service und Verkauf von Kraftfahrzeugen mit beschränkter Haftung in Erbach/Odw. hat am 24. 8. 1982 beschlossen, das Stammkapital der Gesellschaft um 50 000,— DM herabzusetzen.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei der Gesellschaft in 6120 Erbach/Odw., Helmholzstraße 2, zu melden.

6120 Erbach/Odw., 31. 8. 1982

**TEAM KREBS GmbH
Krebs**

Güterrechtsregister

3560

GR 604 — Neueintragung — 1. 9. 1982: Jürgen Augustiniak, geb. 31. 5. 1958, techn. Angestellter, und dessen Ehefrau Sabine, geb. Mehl, geb. 18. 3. 1961, beide wohnhaft An der Au 25, 6368 Bad Vilbel 3, haben durch notariellen Vertrag vom 15. April 1982 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 9. 1982 **Amtsgericht**

3561

GR 605 — Neueintragung — 1. 9. 1982: Ekkehard Giesel, geb. 6. 5. 1955, Karosseriemechaniker, und dessen Ehefrau Ilse Annerose, geb. Grosam, geb. 5. 6. 1955, kfm. Angestellte, beide wohnhaft Rendeler Str. 51, 6367 Karben 1, haben durch notariellen Vertrag vom 11. März 1982 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 9. 1982 **Amtsgericht**

3562

GR 503 — Neueintragung — 30. 8. 1982: Die Eheleute Rolf Pfeifer, Schlosser, und Roswitha Pfeifer geb. Baumbach, wohnhaft Siedlung 20, 3551 Bad Endbach-Günterod, haben durch Ehevertrag vom 23. April 1982 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 30. 8. 1982 **Amtsgericht**

3563

GR 545 — Neueintragung — 1. 9. 1982: Bohrwerksdreher Günter Grieb, Bahnhofstraße 38, Butzbach-Griedel, und Ehefrau Ilka Margret Grieb geb. Sauer, daselbst. Durch Vertrag vom 17. August 1982 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6308 Butzbach, 1. 9. 1982 **Amtsgericht**

3564

GR 2340 — Neueintragung — 4. 8. 1982: Die Eheleute Heinz Hartmann, Apotheker, und Helga geb. Mahr, Apothekerin, Seheim 1, haben durch Vertrag vom 10. Mai 1982 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1982 **Amtsgericht**

3565

GR 618 — Neueintragung — 2. 9. 1982: Eheleute Arzt Hans-Hildebrand Kieser und Diplom-Ökonom Marianne Weg-Kieser geb. Weg, Bezirksstraße 17, Eschenburg-Wissenbach. Durch Vertrag vom 31. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6340 Dillenburg, 2. 9. 1982 **Amtsgericht**

3566

6 GR 769 — Neueintragung — 30. 8. 1982: Eheleute kaufm. Angestellter Otto Gustav Peters und Gudrun Marie Peters geb. Daniel, beide wohnhaft in Meinhard-Frieda, Am Wassergraben 5. Durch Vertrag vom 5. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 2. 9. 1982 **Amtsgericht**

3567

GR 2202 — Neueintragung — 6. 9. 1982: Rahn, Michael Hans Peter, Rahn, geb. Otto, Ingeborg Katharina, Rosbacher Str. Nr. 8, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 24. Mai 1982.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 9. 1982 **Amtsgericht**

3568

GR 2469 — Neueintragung — 2. 9. 1982: Eheleute Henkel, Karl Heinz, Schrift- und Maschinensetzer, und Edelgard geb. Bukovac, Hausfrau, Gießen. Durch Vertrag vom 23. April 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 2. 9. 1982 **Amtsgericht**

3569

GR 342 — Neueintragung — 6. 9. 1982: Günter Bornwasser, geb. 24. 7. 1959, und Dagmar geb. Cronert, geb. am 8. 2. 1959, beide wohnhaft Sandweg 7 in Elz. Durch Ehevertrag vom 1. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 6. 9. 1982 **Amtsgericht**

3570

1 GR 390 — Neueintragung — 3. 9. 1982: Die Eheleute Pöffel, Rudolf, Radio- und Fernsichttechniker, und Pöffel, Petra, geborene Hauck, beide Waldeck 3, haben durch Vertrag vom 14. August 1982 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 3. 9. 1982 **Amtsgericht**

3571

GR 213 — Neueintragung — 20. 8. 1982: Geschäftsführer Herbert Ronald Krupka, geb. am 22. 9. 1948, Frau Lieselotte Krupka geb. Bormann, geb. am 31. 10. 1951, beide wohnhaft Am Lohberg 8, Schwalmstadt-Niedergrenzbach. Durch notariellen Vertrag vom 12. Mai 1982 wurde der Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 20. 8. 1982 **Amtsgericht**

3572

3 GR 507 — Neueintragung — 26. 8. 1982: Elektriker Gerhard Bäuml und Birgit Bäuml geb. Schröter, Brückenstraße 1,

3430 Witzzenhausen. Durch Vertrag vom 16. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart. Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzzenhausen, 26. 8. 1982 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3573

VR 1707 — Neueintragung — 4. 8. 1982: Freie Berufsvereinigung für Journalisten und Autoren e. V. in Darmstadt.

VR 1709 — Neueintragung — 10. 8. 1982: Arbeitskreis Eberstadt in Darmstadt-Eberstadt.

VR 1710 — Neueintragung — 23. 8. 1982: EC Darmstadt in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 2. 9. 1982 **Amtsgericht**

3574

VR 264 — Neueintragung — 2. 9. 1982: Geschichtsverein Borken eingetragener Verein, Borken/Hessen.

3580 Fritzlar, 2. 9. 1982 **Amtsgericht**

3575

41 VR 947 — Neueintragung — 1. 9. 1982: Samurai Hanau Wolfgang Schütte e. V., Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 1. 9. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

3576

41 VR 946 — Neueintragung — 2. 9. 1982: PRO FAUNA — Aktionsgemeinschaft zum Schutz wildlebender Tiere e. V., Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 2. 9. 1982 **Amtsgericht, Abt. 41**

3577

VR 41 — Neueintragung — 27. 8. 1982: Angel Sport Verein 1979 Thaiden/Rhön in 6414 Ehrenberg/Thaiden.

6414 Hilders, 27. 8. 1982 **Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Hilders**

Vergleiche — Konkurse

3578

N 10/82 — Beschluß: Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Justus Hasenpflug, Lessingstraße 1, 6326 Romrod 1, wird heute Donnerstag, den 2. September 1982, 9.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Zahlungsunfähigkeit.
Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Alexander Helduser, Neuen Bäume 22, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Oktober 1982.

Vor dem Amtsgericht, Raum 6, Erdgeschoß im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, werden folgende Termine abgehalten: 18. Oktober 1982, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung be-

zeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Oktober 1982 anzeigen.

6320 Alsfeld, 6. 9. 1982 **Amtsgericht**

3579

N 11/82 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma Karl Hasenpflug KG, Möbelfabrik, 6326 Romrod, Zeller-Str. 9, persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Karl Justus Hasenpflug, Romrod, Lessingstr. 1, wird heute Donnerstag, den 2. September 1982, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Christian Uhlisch, Frankfurter Str. 105, 6313 Homberg/Ohm 1,

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. Oktober 1982.

Vor dem Amtsgericht, Raum 6, Erdgesch. im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amtshof 12, werden folgende Termine abgehalten: 18. Oktober 1982, 13.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Oktober 1982 anzeigen.

6320 Alsfeld, 6. 9. 1982 **Amtsgericht**

3580

N 14/82: Über den Nachlaß des am 26. September 1981 verstorbenen Metzgermeisters Wilhelm Severin wird heute, am 30. August 1982, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Moritz Wilhelm, Bad Wildungen, Burgweg 26.

Konkursforderungen sind bis zum 24. September 1982 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: am Montag, dem 4. Oktober 1982, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Wildungen, Laustraße Nr. 8, Erdgesch., Sitzungssaal.

Wer eine zum Nachlaß gehörige Sache besitzt oder zum Nachlaß etwas schuldet, darf nichts an die Erben verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. September 1982 anzeigen.

3590 Bad Wildungen, 30. 8. 1982 **Amtsgericht**

3581

61 N 73/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der elgo Meisterhaus Einkauf- und Lieferungs-gesellschaft für das Raumausstatterhandwerk e. G., Heidelberger Straße 63—65, 6100 Darmstadt, wird Termin zur Erklä-

rung über die Nachschußberechnung des Konkursverwalters auf Montag, den 4. Oktober 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 8, Erdgesch., bestimmt. Die Nachschußberechnung ist auf der Geschäftsstelle, Zimmer 321, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6109 Darmstadt, 27. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

3582

61 N 94/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fromm und Schreiner GmbH — Fassaden- und Raumgestaltung —, Im Niederfeld 12, 6100 Darmstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Schreiner wird zum Termin am 30. September 1982 folgender Punkt in die Tagesordnung aufgenommen: Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters, das Verfahren mangels Masse einzustellen.

6100 Darmstadt, 7. 9. 1982 **Amtsgericht, Abt. 61**

3583

5 N 3/78: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma J. Reeh, Aktiengesellschaft in Dillenburg, ist auf den 18. Oktober 1982, 10.00 Uhr, Saal 18 des Gerichtsgebäudes in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; Anhörung zur Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO und zur Festsetzung der Auslagen und Vergütung des Gläubigerausschusses.

6340 Dillenburg, 1. 9. 1982 **Amtsgericht**

3584

5 N 22/81: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Kunz, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 6340 Dillenburg-Frohnhausen, ist auf den 18. Oktober 1982, 9.00 Uhr, Saal 18 des Gerichtsgebäudes in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen; Genehmigung zum Verkauf eines Grundstücksanteils — § 304 KO —; Anhörung zur Verfahrenseinstellung gemäß § 204 KO.

6340 Dillenburg, 1. 9. 1982 **Amtsgericht**

3585

VN 1/82 — **Beschluß:** Die Firma P. C. Neumann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erzeugung, Ausrüstung und Vertrieb von Textilien, Frankenberg (Eder), vertreten durch ihre Geschäftsführer Paul Zimmermann, 3559 Lichtenfels 3, und Kurt Gebauer in Frankenberg (Eder), hat am 30. August 1982 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird Herr Rechtsanwalt Wolfgang Brähler, Köhlhölzerstr. 52 in 2800 Bremen 1, Tel. 0421-32 12 71 bestellt, dem die in § 57 VerglO bezeichneten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kasensführung und Mitwirkung bei der Einziehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

3558 Frankenberg (Eder), 30. 8. 1982 **Amtsgericht**

3586

VN 1/82 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren Firma P. C. Neumann Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erzeugung, Ausrüstung und Vertrieb von Textilien, Frankenberg (Eder), vertreten

durch ihre Geschäftsführer Paul Zimmermann, 3559 Lichtenfels 3 und Kurt Gebauer, 3558 Frankenberg (Eder), hat das Amtsgericht Frankenberg (Eder) am 31. August 1982 angeordnet: 1. Gegen die Antragstellerin wird heute, um 14.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen (§§ 12, 59 VerglO). Außenstände sind von den Schuldnern der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten. Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen. Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen. 2. Dem vorläufigen Verwalter stehen die im § 57 VerglO bestimmten Rechte eines endgültigen Verwalters zu (§ 12 S. 2 VerglO).

3558 Frankenberg (Eder), 31. 8. 1982 **Amtsgericht**

3587

42 N 54/82: Unter Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen der Firma Johannes Saring GmbH & Co. KG, Siemensstraße/Dieselstraße, 6301 Reiskirchen, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Saring Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Reiskirchen 1, diese vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Saring, Breslauer Straße 38, 6310 Grünberg, am 1. September 1982, 11.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Diplom-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2.

Konkursforderungen sind bis zum 8. November 1982 bei dem Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. Oktober 1982, 12.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 18. November 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, 2. Stockwerk, Zimmer Nr. 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. September 1982 anzeigen.

6300 Gießen, 1. 9. 1982 **Amtsgericht**

3588

24 N 36/81: Über das Vermögen der Firma Bau- und Schalungsservice Effelberger GmbH, Wasserweg 4, 6080 Groß-Gerau, vertreten durch die Geschäftsführerin Aina Irene Effelberger geb. Andersen, wird heute am 30. August 1982, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit der o. g. Firma. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Südliche Ringstr. 5, 6086 Riedstadt-Goddelau. In Ausführung des Eröffnungsbeschlusses vom 30. August 1982 wird bestimmt: Postsperrung wird angeordnet. Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1982 anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 28. September 1982, 10.30 Uhr, und

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 14. Dezember 1982, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau — Arbeitsamtsgebäude —, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal. Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. September 1982 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 30. 8. 1982 **Amtsgericht**

3589

24 N 47/82: Über das Vermögen der Firma W.A.K.-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Magdeburger Straße 5, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer Bernd Weinholt, wird heute, am 3. September 1982, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit. Konkursverwalter: Diplom-Volkswirt Gerd Funcke, Uferstraße 39, 6500 Mainz. In Ausführung des Eröffnungsbeschlusses vom 3. September 1982 wird bestimmt: Postsperrung wird angeordnet. Konkursforderungen sind bis zum 15. November 1982 anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 28. September 1982, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 14. Dezember 1982, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau — Arbeitsamtsgebäude —, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal. Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Oktober 1982 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 3. 9. 1982 **Amtsgericht**

3590

42 N 38/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Bauco Bauer & Co. KG in 6457 Maintal 1, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1 403,69 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 1 403,69 DM bzw. 47 231,98 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6450 Hanau — A.Z. 42 N 38/79 — zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6450 Hanau, 6. 9. 1982

Der Konkursverwalter
Dr. Wollweber
Rechtsanwalt und Notar

3591

1 N 5/82 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Punkt-Massiv-Haus GmbH, Auf der Langwies 18, 6274 Hünstetten 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Dienstag, den 28. September 1982, 14.00 Uhr, Zimmer 7, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1.

6270 Idstein, 31. 8. 1982 **Amtsgericht**

3592

N 13/81: Konkursverfahren Lendle & Co. KG, Taunusstein. Als Konkursverwalter im o. a. Verfahren zeige ich an, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedi-

gung aller Massegläubiger nicht ausreicht, so daß zu gegebener Zeit die Massekosten und die Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO berichtigt werden müssen.

6500 Mainz, 6. 9. 1982

Der Konkursverwalter
Gerd Funcke
Unternehmensberater

3593

7 N 2/78: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma CSV Computer und Software GmbH + Co Vertriebs-KG, früher Am Forsthaus Gravenbruch 9—11 in 6078 Neu-Isenburg 2, soll die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür steht ein Betrag von 7 896,28 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen des § 61 Absatz 1 Ziff. 1 KO in Höhe von 120 570,59 DM. Abschlagsweise haben diese Gläubiger bereits 50% erhalten, die Schlußquote für diese Gläubiger beträgt 7%. Alle im Rang nachfolgende Gläubiger erleiden vollen Ausfall. Schlußrechnung und Schlußverzeichnis liegen bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (7 N 2/78) zur Einsicht der Beteiligten offen. Etwaige Massekosten- oder Masseschuldenansprüche sind dem Konkursverwalter nicht bekannt. Eventuelle Massegläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche zwecks Meinung des Ausschlusses dem Konkursverwalter unverzüglich anzuzeigen.

6050 Offenbach am Main, 6. 9. 1982

Der Konkursverwalter
Karl Polkin

3594

4 N 47/82: Über das Vermögen des Kaufmanns Jürgen Geier, Grabenstr. 9, 6090 Rüsselsheim, wird heute Freitag, den 3. September 1982, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Georg W. Sprenger, Flughafenstraße 1 B, 6103 Griesheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 5. November 1982.

Vor dem Amtsgericht, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten: 19. Oktober 1982, 11.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände; 23. November 1982, 11.15 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1982 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 3. 9. 1982 **Amtsgericht**

3595

4 N 46/82: Über das Vermögen der Firma CDATA Gesellschaft für Datenverarbeitung und Datenübertragung mbH, Am Südpark 7 b, 6092 Kelsterbach, vertreten durch die Geschäftsführer Robert Jacob Romein, Klein-Brabant 10, Vught/Holland, und Franz Hetzenauer, Edel-

weisslaan 20, Waalre/Holland, wird heute, Montag, den 30. August 1982, 16.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Georg W. Sprenger, Flughafenstr. 1 B, 6103 Griesheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 5. November 1982.

Vor dem Amtsgericht, Raum 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten: 19. Oktober 1982, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände; 23. November 1982, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. September 1982 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6090 Rüsselsheim, 30. 8. 1982 **Amtsgericht**

3596

4 N 12/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Neuka GmbH, Fassaden- und Befestigungstechnik Handels-gesellschaft mit Ingenieurbüro für Bauwesen, Grävenwiesbach-Hundstadt, Geschäftsführer Ulrich Kleta — HRB 1144 — ist gemäß § 204 KO eingestellt. Festgesetzt sind die Vergütung des Verwalters auf 21 365,— DM, seine Auslagen auf 2 063,95 DM.

6390 Usingen, 2. 9. 1982 **Amtsgericht**

3597

62 N 111/82: Über den Nachlaß des am 8. Dezember 1981 verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Nerobergstraße 18, wohnhaft gewesenen Dr. med. Horst Paul Weyel, wird heute, am 31. August 1982, um 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Bahnhofstr. 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen der Konkursforderungen sind doppelt bis zum 4. Oktober 1982 einzureichen.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 27. Oktober 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 31. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berech-

tigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.
Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3598

K 52/82 — **Beschluß:** Der 476/100 000 Miteigentumsanteil der Firma BAUTAG Bau-träger AG an dem Wohnungseigentum des im Grundbuch von Wehen, Band 89, Blatt Nr. 2647, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 5, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße 2, 4 und 6, Größe 114,63 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 72 des Aufteilungsplanes,

soll am 3. Dezember 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma BAUTAG Bau-träger Aktiengesellschaft, Taunusstein 4.

Der Wert des Wohnungseigentums wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 6. 9. 1982

Amtsgericht

3599

K 21/81: Der auf Freitag, den 26. November 1982, 8.30 Uhr, in der Zwangsvollstreckungssache Kurt Feix über das Grundstück Flur 16 Nr. 21 der Gemarkung Taunusstein-Hahn anberaumte Versteigerungstermin ist aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 31. 8. 1982

Amtsgericht

3600

K 19/82 (K 20/82) — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wehen, Band 96, Blatt Nr. 2861, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 21, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 7,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehen, Flur 21, Flurstück 141, Hof- und Gebäudefläche, Rheingauer Straße, Größe 7,25 Ar,

sollen am 3. Dezember 1982, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Wera Gutknecht geb. Kowalski, Taunusstein 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für lfd. Nr. 1 auf 348 340,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 600 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 9. 1982

Amtsgericht

3601

4 K 60/81: Das im Grundbuch von Biedenkopf, Band 118, Blatt 4041, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur Nr. 2, Flurstück 303/4, Hof- und Gebäudefläche, Im Arnoldsgrund, Größe 7,55 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. Januar 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstr. 70, Sitzungssaal, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Springorum, Ernst, Geschäftsführer, geboren am 20. 5. 1912, Dortmund-Hösten, Wulfsiepen 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 2. 9. 1982 Amtsgericht

3602

4 K 26/82 verb. m. 4 K 17/82: Die Hälften der im Grundbuch von Bad Endbach, Band 37, Blatt 1390, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Bad Endbach

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 280, Grünland, Hinterm Brunkel, Größe 8,14 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 277/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 14,07 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 274/1, Gebäude- und Freifläche, Hinterm Brunkel, Größe 25,77 Ar,

sollen am Dienstag, dem 14. Dezember 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Nebengebäude Hainstr. 70, Sitzungssaal, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 5. / 30. 6. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Anny Liesel Krailing geborene Interthal, in Bad Endbach-Hartenrod, geboren am 6. Mai 1929.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 31. 8. 1982 Amtsgericht

3603

61 K 62/80: Der im WE-Grundbuch von Eberstadt, Band 277, Blatt 10 105, eingetragene 221/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 16, Flurstück 50/1, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-Delp-Str. 112, Größe 3,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 3 bezeichneten Wohnung und dem Keller-raum,

soll am 15. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Pfeiffer geb. Appel, Stockstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

3604

61 K 172/81: Das im Grundbuch von Alsbach, Band 70, Blatt 3203, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Alsbach, Flur 1, Flurstück 415/6, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstr. 6, Größe 5,66 Ar,

soll am 8. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Carl Winkel, Alsbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

3605

61 K 142/81: Der im Grundbuch von Weiterstadt, Band 142, Blatt 5368, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 16, Flurstück 555, Hof- und Gebäudefläche, Drosselweg 9, Größe 5,50 Ar,

soll am 22. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Maurer, Ober-Ramstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 8. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

3606

31 K 42/82: Der im Grundbuch von Babenhausen, Band 68, Blatt 3240, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur Nr. 28, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Fasanenweg 8, Größe 6,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. November 1982, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, 1.Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eigler, Helmut, Fasanenweg 8, 6113 Babenhausen,

Eigler, Erika geb. Link, Kirschbornstraße 85, 6057 Dietzenbach,

— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— D-Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. (0 60 71) 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 27. 8. 1982

Amtsgericht

3607

3 K 33/81: Die im Grundbuch von Bischhausen, Band 36, Blatt 695, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 33, Flurstück 69, Hof- und Gebäudefläche, Unterm obersten Wehrberge, Größe 18,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bischhausen, Flur Nr. 33, Flurstück 68, Grünland, Unterm obersten Wehrberge, Größe 14,87 Ar,

sollen am 10. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Mengel, Forstgasse 5, 3440 Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 24. 8. 1982

Amtsgericht

3608

3 K 58/81: Das im Grundbuch von Breitbach, Band 4, Blatt 136, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Breitzbach, Flur 3, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstr. 16, Größe 21,64 Ar, soll am Mittwoch, dem 24. November 1982, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 6. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dipl.-Ingenieur Gerhard Ackermann, 3443 Herleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
3440 Eschwege, 27. 8. 1982 Amtsgericht

3609

84 K 79/79 — Zwangsvollstreckung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 132, Blatt 4474, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 560, Flurstück 155/149, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Beer-Weg 41, Größe 4,62 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung 1, Flur 560, Flurstück 123/8, Hofraum, Wilhelm-Beer-Weg Nr. 41, Größe 0,01 Ar,

sollen am Montag, dem 7. Februar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 6. 1979 (Versteigerungsvermerk):

Norbert Wilhelm Spitzhorn in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für Ifd. Nr. 1 auf 399 560,— DM,
für Ifd. Nr. 2 auf 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 26. 8. 1982
Amtsgericht, Abt. 84

3610

K 50/82: Das im Grundbuch von Jesberg, Band 45, Blatt 1261, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Jesberg, Flur 18, Flurstück 23/10, Hof- und Gebäudefläche, Fontanestr. 10, Größe 12,86 Ar,

soll am 12. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlär durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Herbert Becker und Gudrun geb. Zülch, jetzt Braunfels, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlär, 17. 8. 1982 Amtsgericht

3611

5 K 40/80: Der halbe Miteigentumsanteil des Kaufmanns Herbert Nehls in Fulda an dem im Grundbuch von Fulda, Band 311, Blatt 11 103, eingetragenen Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 4, Flurstück 144, Lieg.-B. 441, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 4, Größe 1,29 Ar,

soll am 11. November 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 6. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Modistin Rosemarie Wiegand, geb. Jost, in Fulda,

b) Kaufmann Herbert Nehls, in Fulda, in Erbengemeinschaft — zur Hälfte —,

c) Kaufmann Herbert Nehls, in Fulda, — zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der ideellen Grundstückshälfte ist auf 68 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 1. 9. 1982 Amtsgericht

3612

K 43/81: Die im Grundbuch von Mörlenbach, Band 52, Blatt 2061, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Mörlenbach Ifd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 340/17, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 17,99 Ar,

Ifd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 340/11, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 0,18 Ar,

Ifd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 340/12, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 1,90 Ar,

Ifd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 345/13, Lagerplatz, Wehrwiese, Größe 0,98 Ar,

Ifd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 340/20, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 11,55 Ar,

Ifd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 340/10, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 0,10 Ar,

Ifd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 340/15, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 1,11 Ar,

Ifd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 3/15, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 2,03 Ar,

Ifd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 2/2, Grünland, Wehrig und Hirtenrain, Größe 70,10 Ar, Laubwald, daselbst, Größe 96,95 Ar,

Ifd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 361/12, Gebäudefläche, Im Wehrich, Größe 0,61 Ar, Grünland, Im Wehrich, Größe 77,63 Ar,

Ifd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 361/11, Grünland, Im Wehrich, Größe 6,62;

Ifd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 336/4, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 3,56 Ar,

Ifd. Nr. 22, Flur 1, Flurstück 339/3, Gartenland, Dörsams Mühle, Größe 4,29 Ar,

Ifd. Nr. 23, Flur 1, Flurstück 339/4, Gartenland, Dörsams Mühle, Größe 0,09 Ar,

Ifd. Nr. 24, Flur 1, Flurstück 345/8, Hofraum, Bonsweiherer Straße, Größe 0,41 Ar,

Ifd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 340/29, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße Nr. 35, Größe 108,62 Ar,

Ifd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 340/28, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 1,98 Ar,

Ifd. Nr. 30, Flur 1, Flurstück 340/27, daselbst, Größe 4,53 Ar,

Ifd. Nr. 31, Flur 1, Flurstück 340/24, Weg, Im Wehrich, Größe 4,46 Ar,

Ifd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 338/3, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 13,13 Ar,

Ifd. Nr. 39, Flur 1, Flurstück 337/14, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 7,85 Ar,

Ifd. Nr. 40, Flur 1, Flurstück 337/12, Hof- und Gebäudefläche, Bonsweiherer Straße, Größe 2,05 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 11. November 1982, 9.00 Uhr, Raum 8, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

De Stosch-Sarrasani, Ingrid, 6942 Mörlenbach.

Auf den Grundstücken befindet sich ein Wohnhaus, ein Sägewerk mit Betriebsgebäuden und Betriebsanrichtung. Die Grundstücke und das Sägewerk werden größtenteils als Winterquartier des Zirkus Sarrasani genutzt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1 332 640,— DM für Ifd. Nrn. 12, 20, 34, 40;
2 737 200,— DM für Ifd. Nrn. 2—8, 8, 9,
22—25, 29—31, 39;
224 025,— DM für Ifd. Nrn. 13, 15, 17;

4 293 865,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 30. 8. 1982 Amtsgericht

3613

42 K 45/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 378, Blatt 14 453,

Ifd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Rödgener Straße 18, Größe 17,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. November 1982, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 4. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Donetta Maria Helene Lorene Braunschweiger, geb. 21. 7. 1962, Rödgener Straße Nr. 18, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 30. 8. 1982 Amtsgericht

3614

42 K 128/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Allendorf/Lda. Band 87, Blatt 2299,

Ifd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 283, Hof- und Gebäudefläche, Löhrbachsgraben 10, Größe 5,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 23. Dezember 1982, 9.00 Uhr, Zimmer 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Guifleichstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wilfried Sellner, geb. 10. 7. 1933, Löhrbachsgraben 10, 6301 Allendorf/Lda.,

b) dessen Ehefrau Helene Sellner geb. Nagel, geb. 11. 7. 1933, wohnhaft daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 9. 1982 Amtsgericht

3615

2 K 12/82: Das im Grundbuch von Niederweyer, Bezirk Hadamar, Band 13, Blatt 434, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederweyer, Flur 1, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Kirchstraße 2, Größe 8,09 Ar,

soll am 3. Dezember 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Günther Manfred, geb. am 20. 8. 1940,

b) Günther, geb. Fritz, Hildegard, beide aus Hadamar-Niederweyer, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 31. 8. 1982 **Amtsgericht**

3616

42 K 80/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rückingen, Band 97, Blatt 2872, eingetragene Miteigentumsanteil von 381,703/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 244/1, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstr. 8, 10, 12, Größe 22,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Gebäudeteil Nr. 12 im 1. Obergeschoß links gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet (76,21 qm), versteigert werden.

Ferner soll im Wege der Zwangsvollstreckung der im Grundbuch von Rückingen, Band 97, Blatt 2880, eingetragene Miteigentumsanteil von 22,539/10 000 an dem Grundstück

Gemarkung Rückingen, Flur 17, Flurstück 244/1, Hof- und Gebäudefläche, Westerwaldstr. 8, 10, 12, Größe 22,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. G 4 bezeichnet, versteigert werden.

Gemeinsamer Text zu Blatt 2872 und 2880: Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters außer im Fall der a) Veräußerung an Ehegatten (auch frühere) und an in gerader Linie oder zweiten Grades in der Seitenlinie Verwandte, b) Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Nutzungsregelung hinsichtlich der Kfz-Abstellplätze ist getroffen. Die zu den in Blatt 2851 bis 2880 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 19. 9. 1980 von Blatt 1717 übertragen am 5. 3. 1981.

Versteigerungstermin am 26. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 13. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Alois Riester,
 - b) Brigitte Riester geb. Peters,
- beide in Maintal 1 — je zur Hälfte —.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- a) für die Eigentumswohnung (Blatt 2872 Rückingen) auf 142 600,— DM
 - b) für die Garage (Blatt 2880 Rückingen) auf 7 400,— DM,
- insgesamt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 30. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3617

42 K 84/81: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 109, Blatt 3851, eingetragene 1 867/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 15, Flurstück 192/3, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 1a, Größe 27,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. D 51 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß, 4. rechts und Abstellraum D 51 im Keller, versteigert werden.

Die zu den in den Blättern 3838 bis 3909 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte be-

schränken sich gegenseitig. Die Veräußerung des Wohnungs- und Teileigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters mit Ausnahme der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 15. 2. 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 30. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 20. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erhan Ilkdogan in 6450 Hanau.

Der Wert der Eigentumswohnung ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 151 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3618

42 K 48/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rodenbach, Band 129, Blatt 4647, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 15, Flurstück 90, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 12, Größe 3,91 Ar,

am 19. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17 Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Werner Georg Renner,
 - b) Anneliese Renner geb. Strott,
- beide in Rodenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3619

42 K 38/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Erbstadt, Band 37, Blatt 1285, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erbstadt, Flur 3, Flurstück 54/1, Nebenflächen des Betriebes der Land- und Forstwirtschaft (bebautes Ackergrundstück mit Hoffläche), Hainberg, Größe 20,97 Ar,

am 23. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wilhelm Lösch,
 - b) Elena Lösch geb. Bassilaki,
- beide in Nidderau 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 24. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3620

42 K 8/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Rodenbach, Band 84, Blatt 3216, und Band 84, Blatt Nr. 3217 eingetragenen Wohnungseigentumsrechte versteigert werden.

Blatt 3216: BV lfd. Nr. 1: 12 000/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 128/11, Hof- und Gebäudefläche, Ha-

nauer Landstr. 24 a bis 24 f, Größe 118,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 71 bezeichneten Geschäftsraumfläche nebst Kellergeschoß mit ca. 1 205,35 qm Nutzfläche. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen eingetragenen in Blatt 3058 bis 3215 und Blatt 3217 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Blatt 3217: BV lfd. Nr. 1: 7 900/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Rodenbach, Flur 15, Flurstück 128/11, Hof- und Gebäudefläche, Hanauer Landstr. 24 a bis 24 f, Größe 118,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 81 bezeichneten Gebäude bestehend aus Erdgeschoß und einem Obergeschoß nebst Kellergeschoß mit ca. 838,21 qm Nutzfläche. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen eingetragenen in Blatt 3058 bis 3216 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zu Blatt 3216 und 3217: Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 8. 11. 1968 Bezug genommen. Eingetragen am 12. 5. 1969.

Die Teilungserklärung vom 8. 11. 1968 ist durch Ergänzungserklärung vom 6. 1. 1970 geändert. Eingetragen am 27. 4. 1970.

Versteigerungstermin am 7. Dezember 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Klinger, Rodenbach.

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- a) Blatt 3216 Rodenbach auf 17 500,— DM,
 - b) Blatt 3217 Rodenbach auf 123 000,— DM,
- insgesamt auf 140 500,— DM.

Die Wohnungseigentumsrechte sind lt. Schätzungen vom 28. 3. 1982 nicht bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 9. 1982 **Amtsgericht, Abt. 42**

3621

1 K 36/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 112, Blatt 3538, Band 111, Blatt Nr. 3514,

261/10 000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. IV/1 und Band 112, Blatt Nr. 3538: 17/10 000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragen-Pkw-Platz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit G 20; die Miteigentumsanteile bestehen an den Grundstückskenn

Flur 6, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 5—23, Größe 0,87 Ar, und

Flur 6, Flurstück 85/2, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 1, Größe 7,03 Ar, die Miteigentumsanteile sind durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 12. November 1982, 13.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Götz und Ilse Junker, beide Wiesbaden-Auringen, — je zur Hälfte —.

Der Wert ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 327 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 25. 8. 1982 **Amtsgericht**

3622

1 K 7/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederseelbach, Band 31, Blatt 954, Flur 1, Flurstück 151/1, Hof- und Gebäudefläche, Pfarrstr. 1 a, Größe 4,00 Ar, soll am Freitag, dem 12. November 1982, 9.30 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hans Georg Bogler, geb. am 10. 7. 1949, 6200 Wiesbaden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 398 000,— D-Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 23. 8. 1982 **Amtsgericht**

3623

64 K 123/82: Der im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 125, Blatt 4245, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 24, Flurstück 146/69, Lieg.-B. 2208, Hof- und Gebäudefläche, Danziger Straße Nr. 12, Größe 7,59 Ar,

soll am 15. Dezember 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Sokkelgeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des zu versteigernden halben Anteils am 9. 6. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fahrenkroog, Karl-Heinz, geb. am 28. 8. 1948, Hess. Lichtenau.

Verkehrswert des halben Anteils gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 157 770,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3624

64 K 395/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 158, Blatt 4434, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 110,160/1000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden,

Flur A, Flurstück 1432/158, Lieg.-B. 370, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße Nr. 16, Größe 6,25 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, K 8; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 4427 bis 4434); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. Juli 1979/27. November 1979;

soll am 3. November 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roth-Immobilien- und Finanz-Vermittlungs Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 6. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3625

64 K 483/81: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 44, Blatt 1200, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckershausen, Flur 8, Flurstück 12/51, Lieg.-B. 1071, Hof- und Gebäudefläche, Brandaustraße 2 B, Größe 7,68 Ar,

soll am 25. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Wochatz, geboren 10. 6. 1950,

b) Karin Wochatz, geborene Schnatz, geboren 15. 12. 1942,

beide in Ahnatal, — je zur Hälfte —, Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 371 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 19. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3626

64 K 339/81: Das im Grundbuch von Kassel, Band 439, Blatt 11 257, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z 1, Flurstück 89/6, Lieg.-B. 3019, Hof- und Gebäudefläche, Frommershäuser Straße Nr. 43, Größe 9,28 Ar,

soll am 12. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Brübach, Martha geb. Jacob, geb. 1. 12. 1907, Kassel, — zur Hälfte —,

b) I Brübach, Martha geb. Jacob, geb. 1. 12. 1907, Kassel,

II Brübach, Manfred, geb. 25. 7. 1939, Kassel, zu b)I—II in Erbengemeinschaft, — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3627

64 K 389/81: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 122, Blatt 3775, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 758/1, Hof- und Gebäudefläche, Richard-Straß-Straße 9, Größe 3,41 Ar,

soll am 10. November 1982, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Sokkelgeschoß), Frankfurter Straße 9, 3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Heumann, Elisabeth geb. Seim, Kassel, geboren 20. 8. 1921, — zu fünf Sechsteln —,

b) George, Edith geb. Heumann, Burg

Steinfurt, geb. 1. 3. 1954, — zu einem Sechstel —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3628

64 K 421/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 112, Blatt 3051, eingetragene Teileigentumsrecht, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: 20,4/1000 (zwanzig Komma vier Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 88/13, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 123, 125, 127 und Hof- und Gebäudefläche, Olgastraße 18, Größe 19,62 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Hause Friedrich-Ebert-Straße 123 im Erdgeschoß links gelegenen gewerblichen Räumen nebst 2 Toiletten und 2 Kellern im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nrn. 01, K 7,8 bezeichnet; Beschränkung des Miteigentums durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 112/113 Blätter 3048—3050, 3052—3091) gehörenden Sondereigentumsrechte; im übrigen wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums unter Bezug auf die Eintragungsbewilligungen vom 31. 8. 1965/10. 2. 1966/30. 11. 1968/20. 1. 1967;

soll am 2. November 1982, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Raum 083 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümerin am 2. 12. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Renate Werner geborene Storm, geboren 16. Dezember 1948, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 134 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 12. 7. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3629

64 K 406/81: Das im Grundbuch von Hohenkirchen, Band 39, Blatt 1240, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hohenkirchen, Flur 1, Flurstück 569, LB 1297, Hof- und Gebäudefläche, Esseweg 3, Größe 7,64 Ar,

soll am 11. Januar 1983, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 9, Zimmer 083, Untergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Sander, Horst, geb. 19. 10. 1937, Vellmar II,

b) Sander geb. Brandt, Margot, geb. 10. 2. 1937, Vellmar II,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 8. 1982 **Amtsgericht, Abt. 64**

3630

64 K 391/81: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 158, Blatt 4429, eingetragene Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 147,357/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Wehlheiden,

Flur A, Flurstück 1432/158, Lieg.-B. 370, Hof- und Gebäudefläche, Pestalozzistraße Nr. 16, Größe 6,25 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3, K 3; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonde-

res Grundbuch angelegt (Blatt 4427 bis 4434); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch Verwalter); Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf Bewilligung vom 10. Juli 1979/27. November 1979.

soll am 3. November 1982, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, Kassel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 10. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Roth-Immobilien- und Finanz-Vermittlungs Kommanditgesellschaft, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG = 112 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 6. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3631

64 K 170/82: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 92, Blatt 2519, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlershausen, Flur 30, Flurstück 110/22, Lieg.-B. 1867, Hof- und Gebäudefläche, Baunsbergstraße 73, Größe 7,38 Ar,

soll am 7. Dezember 1982, 11.00 Uhr im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Raum 083 (Untergeschoß), Frankfurter Straße 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Diplomkaufmann Hans-Jochen Gerhardt, Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG = 234 599,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 20. 8. 1982 Amtsgericht, Abt. 64

3632

5 K 5/81: Am 3. November 1982, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Burgholz, Band 9, Blatt 222, auf den Namen der Frau Edith Frenzel geb. Happel, 3575 Kirchhain-Burgholz, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 41/11, Hofraum, im Dorf, Größe 0,95 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 222/8, Hof- und Gebäudefläche, Turmstraße 4, Größe 0,38 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 222/5, Hof- und Gebäudefläche, Turmstraße 4, Größe 1,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 222/2, Hofraum, Turmstr. 4, Größe 0,25 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 208 000,— DM. Die Grundstücke sind gemeinsam bebaut und bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 8. 1982 Amtsgericht

3633

5 K 10/81: Am 10. November 1982, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch

von Langenstein, Band 22, Blatt 661, auf den Namen des Herrn Heinrich Wendland, 3575 Kirchhain-Langenstein, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinweg, Haus-Nr. 69, Größe 13,63 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG auf 62 260,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 8. 1982 Amtsgericht

3634

1 K 23/82: Das im Grundbuch von Heringhausen, Band 15, Blatt 433, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Heringhausen, Flur 4, Flurstück 59/67, Hof- und Gebäudefläche, In der Hummelke, Größe 13,55 Ar,

— Hinweis: Es handelt sich um ein unbebautes, an das Kanal- und das Wasserleitungsnetz angeschlossenes Grundstück, wozu auch eine asphaltierte Straße führt, —

soll am Freitag, dem 5. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Werner Dermann in 4773 Völlinghausen, Luerwald 7 (bei Hoffmann).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 24. 8. 1982 Amtsgericht

3635

K 2/81: Der im Grundbuch von Viernheim, Band 240, Blatt 10 752, eingetragene ein Drittel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Viernheim, Flur 3, Flurstück Nr. 94/7, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 17, Größe 5,11 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. I im EG, Kellerraum Nr. 2, Garage Nr. 1 und Ausstellungsraum Nr. I,

soll am Dienstag, dem 2. November 1982, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses in Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Willi Bauer, Viernheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 25. 8. 1982 Amtsgericht

3636

7 K 18/81 und 32/82 — Beschluß: Die im Grundbuch von Goßfelden, Band 29, Blatt 965, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 14, Flurstück 25/4, Hof- und Gebäudefläche, Wittgensteiner Straße, Größe 4,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 14, Flurstück 25/5, Hof- und Gebäudefläche, Wittgensteiner Straße, Größe 4,54 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 14, Flurstück 25/3, Gartenland, an der Wittgensteiner Straße, Größe 4,54 Ar, sollen am 11. November 1982, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 4. 1981 bzw. 18. 5. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Frits Schader, Waldtal 13, 3550 Marburg, — zur Hälfte —, Horst Stratkemper, Am Grün 34, 3550 Marburg, — zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 1 und 2 auf 176 000,— DM, für lfd. Nr. 3 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 31. 8. 1982 Amtsgericht

3637

1 K 2/82: Das im Grundbuch von Breungeshain, Bezirk Nidda, Band 23, Blatt 882, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breungeshain, Flur 1, Flurstück 186, Hof- und Gebäudefläche, Hoherodskopfstr. 36, Größe 7,99 Ar, und Grundbuch von Michelbach, Band 20, Blatt 840,

Gemarkung Michelbach, Flur 3, Nr. 76, Ackerland, Am Geisenroth, Größe 30,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 4. November 1982, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Adolph, Hoherodskopfstr. 36, 6479 Schöten-Breungeshain.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 209 950,— Deutsche Mark für Flur 1, Nr. 186, Gemarkung Breungeshain, 3 600,— DM für Flur 3, Nr. 76, Gemarkung Michelbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 25. 8. 1982 Amtsgericht

3638

7 K 67/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 567, Blatt 16 866, eingetragene 39 580/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Offenbach, Flur 5, Flurstück Nr. 9/6, LB 7026, Hof- und Gebäudefläche, Kaiserleistr. 45, Größe 30,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 166 bezeichneten Appartement, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 5. November 1982, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Hufnagel, Hanau am Main (im Konkurs).

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 9. 1982

Amtsgericht

3639

K 47/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 135, Blatt 4996,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 7, Flurstück 589, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. 15, Größe 6,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. November 1982, 9.15 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude Giselastr. 1, 6453 Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Doris Maria Schmidt geb. Pörner, Frankfurter Str. 15, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 503 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 24. 8. 1982 **Amtsgericht**

3640

K 41/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 61, Blatt 3107,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur Nr. 19, Flurstück 307, Hof- und Gebäudefläche, Untere Sände 18, Größe 8,13 Ar,

soll am Donnerstag, dem 11. November 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Maria Böhm geb. Siegert, Untere Sände 18, 6054 Rodgau 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 395 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 26. 8. 1982 **Amtsgericht**

3641

K 43/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 38, Blatt 1863,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mainflingen, Flur Nr. 1, Flurstück 1774, Hof- und Gebäudefläche, Grenzweg 4, Größe 10,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. November 1982, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, I. Stock, Saal 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Willi Baumgarten, Grenzweg 4, 6451 Mainhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 580 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 27. 8. 1982 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltsatzung 1982 des KGRZ Starkenburg

Gemäß § 98 HGO liegt der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltsatzung 1982 in der Zeit vom 14. bis 22. September 1982 während der Dienststunden zur Einsichtnahme beim Kommunalen Gebietsrechenzentrum Starkenburg, 6100 Darmstadt-Kranichstein, Bartningstraße 51, Zimmer 204, offen.

6100 Darmstadt, 6. September 1982

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Starkenburg
Der Direktor
gez. H a r t m a n n**

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Lebensversicherungsanstalt (HNVA) hat in seinen Sitzungen am 4. Dezember 1981 und 11. Juni 1982 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Geschäftsgebiet der Anstalt erstreckt sich auf das Land Hessen sowie das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Montabaur und Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz.

2. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt durch die Übernahme einer Tätigkeit für ein Unternehmen, mit dem die Anstalt sich im Wettbewerb befindet. Sie endet auch durch den Eintritt in Aufsichtsorgane solcher Unternehmen.

3. Der bisherige § 7 Abs. 5 wird § 7 Abs. 6.

4. § 9 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von seinem ständigen Vertreter — sofern sie an der Sitzung teilgenommen haben — zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden und in der nächsten Sitzung festzustellen.

5. Als § 9 Abs. 7 wird neu eingefügt:

Der Verwaltungsrat kann in eilbedürftigen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlüßfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme anordnet und kein Mitglied des Verwaltungsrates dem Verfahren widerspricht. Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen. Diese Beschlüsse sind in der Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

6. Der bisherige § 9 Abs. 7 wird § 9 Abs. 8.

7. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen der Anstalt bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Für den laufenden Geschäftsverkehr regelt der Vorstand die rechtsgeschäftliche Vertretung.

8. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit das Versicherungsvertragsgesetz eine Unterschrift in der Form der Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift zuläßt, genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

6200 Wiesbaden, 8. September 1982

**Hessen-Nassauische
Lebensversicherungsanstalt
Der Vorstand**

Änderung der Satzung der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt, Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Hessen-Nassauischen Versicherungsanstalt (HNVA) hat in seinen Sitzungen am 4. Dezember 1981 und 11. Juni 1982 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Geschäftsgebiet der Anstalt erstreckt sich auf das Land Hessen sowie das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Montabaur und Rheinhessen des Landes Rheinland-Pfalz.

2. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt durch die Übernahme einer Tätigkeit für ein Unternehmen, mit dem die Anstalt sich im Wettbewerb befindet. Sie endet auch durch den Eintritt in Aufsichtsorgane solcher Unternehmen.

3. Der bisherige § 7 Abs. 5 wird § 7 Abs. 6.

4. Als § 9 Abs. 7 wird neu eingefügt:

Der Verwaltungsrat kann in eilbedürftigen Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlüßfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme anordnet und kein Mitglied des Verwaltungsrates dem Verfahren widerspricht. Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 gelten entsprechend. Das Abstimmungsergebnis ist unverzüglich allen Beteiligten mitzuteilen. Diese Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

5. Der bisherige § 9 Abs. 7 wird § 9 Abs. 8.

6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen der Anstalt bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Für den laufenden Geschäftsverkehr regelt der Vorstand die rechtsgeschäftliche Vertretung.

7. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Soweit das Versicherungsvertragsgesetz eine Unterschrift in der Form der Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift zuläßt, genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

6200 Wiesbaden, 8. September 1982

**Hessen-Nassauische
Versicherungsanstalt
Der Vorstand**

Öffentliche Ausschreibungen

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung

Für den Neubau des Bürgerzentrums / 1. Bauabschnitt, in den Weingärten 17, Eschborn, Stadtteil Niederhöchstadt, sollen die

Landschafts- und Straßenbauarbeiten

einheitlich durch beschränkte Ausschreibung vergeben werden.

Es sind vorgesehen:

- 250 m² Pflanzflächen
- 300 m² Rasen
- 400 m² Verbundstein-Pflasterwege
- 500 m² Kfz-Stellplätze mit wassergebundener Decke
- 500 m² Zufahrten mit Schwarzdecke
- 60 lfd. m Entwässerungsrinne
- 300 lfd. m Hochbordsteine

sowie zusätzliche Leistungen, wie Fahnenmastfundamente, Hydrantenleitungen, Beeteinfassungen, Kanalschächte usw.

Die Arbeiten sind im Herbst 1982 / Frühjahr 1983 auszuführen.

Leistungsfähige Unternehmen oder Arbeitsgemeinschaften, die am Wettbewerb teilnehmen wollen, werden gebeten, dieses anzuzeigen bei dem Magistrat der Stadt Eschborn, Bauamt/Hochbau, Postfach 59 80, 6236 Eschborn.

Die Bewerbung muß bei der vorgenannten Stelle bis zum 24. September 1982 eingegangen sein.

Der Behörde nicht bekannte Bewerber werden gebeten, Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Ein Anspruch auf Beteiligung an der vorgesehenen beschränkten Ausschreibung besteht nicht.

3236 Eschborn, 25. August 1982

Magistrat der Stadt Eschborn — Bauamt/Hochbau

Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Rad- und Gehweg zw. Schlüchtern/Niederzell und Schlüchtern“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. September 1982, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 3. September 1982 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Verbreiterung der Landesstraße 3268 zwischen Erlensee, Ortsteil Rückingen und Rodenbach sowie die Herstellung eines Rad- und Gehweges parallel zur Landesstraße 3268, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 600 m³ Bodenbewegung
- ca. 500 m³ Frostschuttschicht
- ca. 1 200 m³ bit. Tragschicht 8 cm
- ca. 750 m³ bit. Tragschicht 0/22 mm
- ca. 750 m³ Asphaltbinder 0/32 mm
- ca. 1 200 m³ Asphaltbeton 0/5 mm
- ca. 750 m³ Asphaltbeton 0/11 mm

Bauzeit: 2 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 17. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für die Verbreiterung der Landesstraße 3268 zwischen Erlensee, OT Rückingen und Rodenbach sowie die Herstellung eines Rad- und Gehweges“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 28. September 1982, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 3. September 1982 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße 3179 in Steinau, Ortsdurchfahrt Seidenroth (200 m), Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 850 m³ Bodenbewegung
- ca. 200 m Rohrleitung DU 150 bis 300
- ca. 600 m³ Frostschuttschicht
- ca. 1 600 m³ bit. Tragschicht 0/32 mm
- ca. 1 600 m³ Asphaltbeton
- ca. 450 m Bordstein R 5 (15/25 cm)
- ca. 200 m Bordstein R 5 (10/30 + 3/20 cm)

Bauzeit: 3 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 21. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausbau der L 3179 in Steinau, Ortsdurchfahrt Seidenroth“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 30. September 1982, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 3. September 1982 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße 912 in der Ortsdurchfahrt Birstein, OT Mauswinkel, vNK 5521 001 nNK 5521 031, zw. km 0,000 und km 0,600, Baulänge ca. 600 m, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 100 t Asphaltbinder 0/11 mm
- ca. 3 500 m³ Asphaltbeton 0/11 mm
- ca. 1 100 m Pflasterstreifen aufnehmen (dreizeilig)
- ca. 1 000 m Rinnenplatten aus Beton setzen
- ca. 50 m Bordsteine aus Beton setzen
- ca. 30 m Bordsteine regulieren
- ca. 10 t Asphaltbeton 0/5 mm

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 17. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. d. K 912 Mauswinkel“.

HANAU: Die Bauleistungen für Deckenerneuerung im Zuge der Kreisstraße 932, vNK 5623 023 nNK 5623 024, von km 2,550 bis km 3,600 und von km 1,900 bis km 2,300, Baulänge 1,500 m, zwischen Gundhelm und Herolz, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 1 600 m³ fräsen oder abschälen
- ca. 9 500 m³ Asphaltbeton 0/11 mm einbauen
- ca. 300 t Asphaltbinder 0/11 mm einbauen
- ca. 15 t Asphaltbeton 0/8 mm einbauen
- ca. 3 000 m Bankette regulieren
- ca. 50 t Steinerde

Bauzeit: 30 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 17. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Deckenerneuerung i. Z. d. K 932 zw. Gundhelm u. Herolz“.

Eröffnungstermin: Freitag, den 1. Oktober 1982, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 3. September 1982 Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für Herstellung eines Rad- und Gehweges zwischen Schlüchtern, Stadtteil Niederzell und Schlüchtern, entlang der Bundesstraße 40, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 600 m³ Bodenbewegung
- ca. 2 500 m³ bit. Tragschicht
- ca. 3 000 m³ Asphaltbeton
- ca. 150 m Bordsteine
- ca. 150 m Rinnenplatten

Bauzeit: 2 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 17. September 1982 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto-Nr. 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit

Eröffnungstermin: Freitag, den 1. Oktober 1982, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 3. September 1982 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Bei der STADT BAD SODEN am Taunus

— mit rd. 18 500 Einwohnern im Ballungsgebiet Rhein-Main, verkehrsgünstig und landschaftlich reizvoll gelegen — ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters der Finanzverwaltung

nach Besoldungsgruppe A 12/Vergütungsgruppe III BAT neu zu besetzen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Befähigung, die neben fachlichen Voraussetzungen entsprechende Berufs- und Lebenserfahrungen besitzt.

Von unserer(em) künftigen Stelleninhaber(in) werden Führungsqualifikation, Eigeninitiative, Belastbarkeit sowie umfassende und praktische Erfahrungen in der kommunalen Finanzverwaltung erwartet. Außerdem sind ADV-Kenntnisse erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Lichtbild, Zeugnisabschriften sowie Tätigkeitsnachweisen werden erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus

— Haupt- und Personalamt —

Königsteiner Straße 73, 6232 Bad Soden am Taunus

Telefon (0 61 96) 20 82 20



Rheingau-Taunus-Kreis

Bei unserem Bauamt ist die Stelle eines

Amtmanns (Bes.Gr. A 11 BBesG)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Der Einsatz des Beamten/der Beamtin erfolgt im Sachgebiet Hochbau unseres Bauamtes. Dienort ist Bad Schwalbach.

Neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen (Verwaltungsprüfung II) sollten die Bewerber/Bewerberinnen eine berufspraktische Ausbildung und/oder Berufserfahrung im bautechnischen Bereich nachweisen können. Schwerpunktmäßig beinhaltet die Stelle folgende Tätigkeiten: Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere Vertragsangelegenheiten, Vergabewesen, Gewährleistung, Terminkontrolle, Mahnungen, Verzugsetzung. Vorausgesetzt wird daneben die Fähigkeit, schwierige Sachzusammenhänge zu durchdringen und in verständliche Formulierung umzusetzen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Paßbild, Lebenslauf, Zeugnisse) richten Sie bitte bis spätestens 27. September 1982 an den

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises

— Hauptamt — Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach

Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Telefonische Auskünfte unter (0 61 24) 8 95 48.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 A

An der FACHHOCHSCHULE Gießen—Friedberg

ist im Fachbereich Wirtschaft die Stelle eines/einer

Professors(in)

(Bes.Gr. C 3 BBesG)

für die Fachgebiete: Industrielles Rechnungswesen
Kosten- und Leistungsrechnung
des Krankenhauses
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

zu besetzen.

Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Professor sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Professors erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt die Promotion. Darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens 5jährigen beruflichen Praxis verlangt, von der mindestens 3 Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt worden sein müssen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 3 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung erbeten an den

Rektor der Fachhochschule Gießen—Friedberg
Wiesenstraße 14, 6300 Gießen

Bei der STADT BAD NAUHEIM, Wetteraukreis, 27 000 Einwohner, ist die Stelle eines

Diplom-Ingenieurs

Fachrichtung Architektur
mit vertiefendem Studium Städtebau

zu besetzen.

Schwerpunktmäßiger Aufgabenbereich: Bauleitplanung, Stadtgestaltung und Stadtbildpflege.

Vorausgesetzt werden Berufserfahrung, ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit sowie ein hohes Maß an Kreativität. Dem Stelleninhaber obliegt — gemeinsam mit einem eingearbeiteten Mitarbeiter (Kollegialprinzip) — die Leitung des Planungsamtes. Er ist dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt.

Die Stelle ist nach A 13 BBesG / Verg.Gr. II BAT bewertet.

Bewerbungen werden erbeten bis 20. Oktober 1982 an den

Bürgermeister der Stadt Bad Nauheim,
Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 56,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-801. Herausgeber: Lr Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99 Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 37 vom 13. September 1982 beträgt 32 Seiten.